

## Niederschrift

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen  
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 20.04.2016

	Seite
1. Versicherungsrechtliche Beurteilung von Personen während der praktischen Tätigkeit im Rahmen der Psychotherapeutenausbildung	3
2. Aktualisierung der gemeinsamen Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom 08.05.2012	7
3. Beitragsrechtliche Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt bei Nichtauszahlung aus Anlass der Insolvenz des Arbeitgebers	9
4. Beitragsrechtliche Beurteilung von Abfindungen von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung	11
5. Beitragsrechtliche Behandlung steuerfreier bzw. pauschal besteu- erter Entgeltbestandteile; hier: Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 2 SvEV	15

- 2 -

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen  
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 20.04.2016

1. Versicherungsrechtliche Beurteilung von Personen während der praktischen Tätigkeit im  
Rahmen der Psychotherapeutenausbildung

---

Die Ausbildungen zum Psychologischen Psychotherapeuten sowie zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bestehen sowohl aus theoretischen als auch aus praktischen Ausbildungsanteilen. Sie vollziehen sich auf der Grundlage des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychThG) in Verb. mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) bzw. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV). Die Ausbildungen werden an bundesweit ca. 200 Ausbildungsinstituten (staatlich anerkannte Ausbildungsstätten im Sinne des § 6 Abs. 1 PsychThG) vermittelt. Sie dauern in Vollzeitform mindestens drei Jahre und gliedern sich in

- eine praktische Tätigkeit (§ 2 PsychTh-APrV bzw. § 2 KJPsychTh-APrV),
- eine theoretische Ausbildung (§ 3 PsychTh-APrV bzw. § 3 KJPsychTh-APrV),
- eine praktische Ausbildung mit Krankenbehandlungen unter Supervision (§ 4 PsychTh-APrV bzw. § 4 KJPsychTh-APrV) sowie
- eine Selbsterfahrung, die die Ausbildungsteilnehmer zur Reflexion eigenen therapeutischen Handelns befähigt (§ 5 PsychTh-APrV bzw. § 5 KJPsychTh-APrV).

Nach Auffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung wird die praktische Ausbildung mit Krankenbehandlungen im Sinne des § 4 PsychTh-APrV bzw. § 4 KJPsychTh-APrV nicht im Rahmen eines sozialversicherungsrechtlich relevanten Beschäftigungsverhältnisses durchgeführt und führt daher nicht zur Versicherungspflicht der Ausbildungsteilnehmer als Arbeitnehmer oder zur Berufsausbildung Beschäftigte (vgl. Punkt 4 der Niederschrift über die Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs vom 10./11.04.2002). Ob die im Rahmen der Ausbildung vorgeschriebene praktische Tätigkeit im Sinne des § 2 PsychTh-APrV bzw. § 2 KJPsychTh-APrV in klinisch-psychiatrischen Einrichtungen sowie in

Einrichtungen der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung ebenfalls als im Wesentlichen nichtbetrieblich geprägte Ausbildung anzusehen ist, sodass ein sozialversicherungsrechtlich relevantes Beschäftigungsverhältnis auszuschließen ist, oder ob es sich bei der praktischen Tätigkeit um einen eigenen abtrennbaren Ausbildungsabschnitt handelt, in dem die Psychotherapeuten in Ausbildung in den Klinik- oder Einrichtungsbetrieb eingliedert und den Weisungen der Klinik oder Einrichtung unterworfen sind, ist bislang von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung nicht bewertet worden.

Die praktische Tätigkeit, die im Ansatz dem praktischen Jahr im Medizinstudium nachgebildet ist, findet im Umfang von mindestens 1.200 Stunden in psychiatrischen klinischen Einrichtungen sowie im Umfang von mindestens 600 Stunden in Einrichtungen der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten statt (§ 2 Abs. 2 Satz 2 PsychTh-APrV). Sie dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 PsychThG sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Dabei zielt die praktische Tätigkeit nicht auf das Erlernen der psychotherapeutischen Behandlung ab, das im Rahmen der praktischen Ausbildung erfolgt, sondern auf das Kennenlernen der Krankheitsbilder, die einer psychotherapeutischen Behandlung nicht zugänglich sind. Für die praktische Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die im Umfang von mindestens 1.200 Stunden in kinder- und jugendpsychiatrischen klinischen Einrichtung sowie im Umfang von mindestens 600 Stunden in Einrichtungen der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen, in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Kinder- und Jugendpsychotherapie oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten abzuleisten ist (§ 2 Abs. 2 Satz 2 KJPsychTh-APrV), gilt Entsprechendes.

Während die theoretische und praktische Ausbildung mit Krankenbehandlungen in der Verantwortung der Ausbildungsinstitute durchgeführt wird, ist deren Verantwortung für die Durchführung der praktischen Tätigkeit in der Regel auf die Vermittlung entsprechender Einsatzstellen (Kliniken oder Einrichtungsbetriebe) beschränkt. In der Regel haben die Ausbildungsinstitute dazu speziell mit Kliniken Kooperationsverträge abgeschlossen (§ 6 Abs. 3 PsychThG). Eine Anleitung und Beaufsichtigung erfolgt deswegen abweichend von § 6 Abs. 2 Nr. 6 PsychThG regelmäßig nicht durch die Ausbildungsinstitute, sondern durch die Einsatzstellen. Die Kooperationsverträge sind uneinheitlich und werden teilweise auch von den Kliniken bereitgestellt, Empfehlungen und Muster dafür gibt es nicht. Auch nehmen die

Ausbildungsinstitute im konkreten Einzelfall weder auf die Gestaltung des Vertrages zwischen einer Klinik und einem Auszubildenden noch auf die konkrete Ausgestaltung dessen Tätigkeit beim Kooperationspartner Einfluss (z.B. durch Vorgaben in Form von Ausbildungsplänen). Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Tätigkeit als auch die Weisungsrechte gegenüber den Auszubildenden obliegen faktisch allein den Einsatzstellen.

Nach Ansicht der Besprechungsteilnehmer stellt sich die praktische Tätigkeit im Sinne des § 2 PsychTh-APrV bzw. § 2 KJPsychTh-APrV in klinisch-psychiatrischen Einrichtungen sowie in Einrichtungen der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung als eine zur Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung führende Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsbildung nach § 7 Abs. 1 in Verb. mit Abs. 2 SGB IV dar. Dieser Ausbildungsabschnitt wird im Wesentlichen nicht durch die staatlich anerkannte Ausbildungsstätte geregelt und gelenkt und ist mithin nicht als untrennbarer Teil der schulisch-wissenschaftlich geprägten Ausbildung anzusehen. Die praktische Tätigkeit ist vielmehr dadurch geprägt, dass die Psychotherapeuten in Ausbildung in den Klinik- oder Einrichtungsbetrieb eingegliedert und den Weisungen der Einsatzstelle unterworfen sind.

Von einer Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsbildung ist auch dann auszugehen, wenn die Ausbildungsteilnehmer kein Arbeitsentgelt erhalten. Versicherungsfreiheit wegen geringfügiger Beschäftigung kommt in diesen Fällen nicht in Betracht. Sofern das monatliche Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze von 325 EUR nicht übersteigt, trägt der Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV). Während der praktischen Tätigkeit sind zudem die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung aufgrund des sogenannten Werkstudentenprivilegs nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI und § 27 Abs. 4 Nr. 2 SGB III nicht erfüllt, da die Ausbildungsteilnehmer in dieser Phase ihrem Erscheinungsbild nach keine ordentlich Studierenden einer Hoch- oder Fachschule sind.

Im Unterschied zur praktischen Tätigkeit führt die praktische Ausbildung im Sinne des § 4 PsychTh-APrV bzw. § 4 KJPsychTh-APrV, die in sogenannten Ausbildungsambulanzen der Ausbildungsinstitute stattfindet, von denen einige eng mit einer Hochschule verzahnt sind, unverändert nicht zur Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses; insofern gilt das vorgenannte Besprechungsergebnis vom 10./11.04.2002 fort.

- 6 -

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen  
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 20.04.2016

2. Aktualisierung der gemeinsamen Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom 08.05.2012
- 

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben zuletzt mit ihrer gemeinsamen Verlautbarung vom 08.05.2012 die versicherungsrechtliche Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dargestellt und mit den der Verlautbarung als Anlagen beiliegenden Übersichten über berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der Bundesagentur für Arbeit (BA) und Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben die versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Folgen abgebildet. Die betriebliche Ausbildung war bisher nicht Teil der Übersicht über berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der BA. Diese wurde nunmehr aufgenommen, um auch die im Jahr 2015 eingeführte Assistierte Ausbildung nach § 130 SGB III darzustellen. Im Zuge dieser Berücksichtigung wurde der Aufbau der Übersicht in Teilen verändert. Des Weiteren wurde ein Musterstreitverfahren zur Bemessung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung von Rehabilitanden in einer außerbetrieblichen Ausbildung berücksichtigt.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, die gemeinsame Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben einschließlich der Anlage 1 aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen zu aktualisieren. Die aktualisierte gemeinsame Verlautbarung trägt das Datum vom 20.04.2016 und ist als Anlage beigefügt. Sie gilt für die Beurteilung von Maßnahmen bzw. Ausbildungen, die ab 01.07.2016 beginnen, und ersetzt die bisherige gemeinsame Verlautbarung vom 08.05.2012.

Anlage

- 8 -

- unbesetzt -

**GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN**

**DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN**

**BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG**

---

20. April 2016

**Versicherungsrechtliche Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben zuletzt mit Stand vom 8. Mai 2012 eine Übersicht über berufliche und berufsfördernde Bildungsmaßnahmen und deren versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Beurteilung herausgegeben. Aufgrund gesetzlicher Neuregelungen werden weitere Maßnahmen erbracht, die eine Aktualisierung der Übersicht erfordern. Des Weiteren wurde ein Musterstreitverfahren zur Bemessung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung von Rehabilitanden in einer außerbetrieblichen Ausbildung berücksichtigt.

Die aktualisierte Übersicht über berufliche Bildungsmaßnahmen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Anlage 1) und die Übersicht über Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben und deren versicherungsrechtliche Beurteilung (Anlage 2) sind dieser Verlautbarung beigefügt. Die aktualisierte Verlautbarung und die Übersichten gelten für berufliche Bildungsmaßnahmen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die ab dem 01.07.2016 beginnen.

---

# **Berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsplatz sowie deren versicherungsrechtliche Beurteilung**

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>A. Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>3</b>
<b>B. Versicherungspflicht</b>	<b>7</b>
<b>1 Versicherungspflicht der zur Berufsausbildung Beschäftigten und der Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben</b>	<b>7</b>
<b>2 Begriff der Berufsausbildung</b>	<b>8</b>
<b>3 Beschäftigung zur Berufsausbildung</b>	<b>9</b>
3.1 Betriebliche und überbetriebliche Berufsausbildung	10
3.2 Außerbetriebliche Berufsausbildung	10
3.3 Fiktion einer Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsbildung (§ 7 Abs. 2 SGB IV)	11
<b>4 Bedeutung der Zahlung von Arbeitsentgelt</b>	<b>11</b>
<b>5 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben</b>	<b>12</b>
5.1 Kranken- und Pflegeversicherung	12
5.2 Rentenversicherung	13
5.3 Arbeitslosenversicherung	13
<b>6 Besondere Formen der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben</b>	<b>14</b>
6.1 Persönliches Budget	14
6.2 Unterstützte Beschäftigung	14
6.3 Maßnahmen der Eignungsfeststellung und Arbeitserprobung	15
<b>7 Übersichten über berufliche Bildungsmaßnahmen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben</b>	<b>15</b>
Anlage 1: Übersicht über berufliche Bildungsmaßnahmen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und deren versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Beurteilung	
Anlage 2: Übersicht über Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben und deren versicherungsrechtliche Beurteilung	

---

# **Berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsplatz sowie deren versicherungsrechtliche Beurteilung**

---

## **A. Gesetzliche Grundlagen**

### **§ 25 SGB III Beschäftigte**

(1) Versicherungspflichtig sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt (versicherungspflichtige Beschäftigung) sind. Auszubildende, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dualen Studiengängen, stehen den Beschäftigten zur Berufsausbildung im Sinne des Satzes<sup>1</sup> gleich.

(2) ...

### **§ 26 SGB III Sonstige Versicherungspflichtige**

(1) Versicherungspflichtig sind

1. Jugendliche, die in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 35 des Neunten Buches Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, die ihnen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen sollen, sowie Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,
2. Personen, die nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes oder Zivildienstgesetzes Wehrdienst oder Zivildienst leisten und während dieser Zeit nicht als Beschäftigte versicherungspflichtig sind,

3. bis 5. ...

(2) bis (4) ...

### **§ 7 SGB IV Beschäftigung**

(1) Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

(1a) bis (1b) ...

(2) Als Beschäftigung gilt auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung.

(3) bis (4) ...

### **§ 5 SGB V Versicherungspflicht**

(1) Versicherungspflichtig sind

1. Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind,

---

## Berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsplatz sowie deren versicherungsrechtliche Beurteilung

---

2. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch beziehen oder nur deshalb nicht beziehen, weil der Anspruch ab Beginn des zweiten Monats bis zur zwölften Woche einer Sperrzeit (§ 159 des Dritten Buches) oder ab Beginn des zweiten Monats wegen einer Urlaubsabgeltung (§ 157 Absatz 2 des Dritten Buches) ruht; dies gilt auch, wenn die Entscheidung, die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist,

2a. bis 5. ...

6. Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung, es sei denn, die Maßnahmen werden nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erbracht,
7. behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 143 des Neunten Buches oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind,

8. bis 9. ...

10. Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit ohne Arbeitsentgelt verrichten, sowie zu ihrer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigte; Auszubildende des Zweiten Bildungsweges, die sich in einem förderungsfähigen Teil eines Ausbildungsabschnitts nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz befinden, sind Praktikanten gleichgestellt,

11. bis 13. ...

(2) bis (4) ...

- (4a) Auszubildende, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, stehen den Beschäftigten zur Berufsausbildung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gleich. Teilnehmer an dualen Studiengängen stehen den Beschäftigten zur Berufsausbildung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gleich. Als zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gelten Personen, die als nicht satzungsgemäße Mitglieder geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher religiöser Gemeinschaften für den Dienst in einer solchen Genossenschaft oder ähnlichen religiösen Gemeinschaft außerschulisch ausgebildet werden.

(5) ...

- (6) Nach Absatz 1 Nr. 5 bis 7 oder 8 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach Absatz 1 Nr. 1 versicherungspflichtig ist. Trifft eine Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 6 mit einer Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 7 oder 8 zusammen, geht die Versicherungspflicht vor, nach der die höheren Beiträge zu zahlen sind.

(7) bis (11) ...

---

## **Berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsplatz sowie deren versicherungsrechtliche Beurteilung**

---

### **§ 1 SGB VI Beschäftigte**

Versicherungspflichtig sind

1. Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind; während des Bezuges von Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch besteht die Versicherungspflicht fort,
2. behinderte Menschen, die
  - a) in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 143 des Neunten Buches oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind,
  - b) in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die einem Fünftel der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht; hierzu zählen auch Dienstleistungen für den Träger der Einrichtung,
3. Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen; dies gilt auch für Personen während der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a des Neunten Buches,
- 3a. Auszubildende, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden,
4. ...

### **§ 3 SGB VI Sonstige Versicherte**

Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit,

1. bis 2a. ...
3. für die sie von einem Leistungsträger Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld oder von der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung Pflegeunterstützungsgeld beziehen, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt versicherungspflichtig waren; der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich um Anrechnungszeiten wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld II,
- 3a. für die sie von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, von einem Beihilfeträger des Bundes, von einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Träger von Kosten in Krankheitsfällen auf Bundesebene, von dem Träger der Heilfürsorge im Bereich des Bundes, von dem Träger der truppenärztlichen Versorgung oder von einem öffentlich-rechtlichen Träger von Kosten in Krankheitsfällen auf Landesebene, soweit das Landesrecht dies vorsieht, Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften im Zusammenhang mit einer nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes erfolgenden Spende von Organen oder Geweben beziehen, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn dieser Zahlung zu-

---

## **Berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsplatz sowie deren versicherungsrechtliche Beurteilung**

---

letzten versicherungspflichtig waren; der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich um Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II,

4. ...

### **§ 20 SGB XI**

#### **Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung**

(1) Versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung sind die versicherungspflichtigen Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung. Dies sind:

1. Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind; für die Zeit des Bezugs von Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch bleibt die Versicherungspflicht unberührt,
2. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch beziehen, auch wenn die Entscheidung, die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist; ab Beginn des zweiten Monats bis zur zwölften Woche einer Sperrzeit (§ 159 des Dritten Buches) oder ab Beginn des zweiten Monats der Ruhenszeit wegen einer Urlaubsabgeltung (§ 157 Absatz 2 des Dritten Buches) gelten die Leistungen als bezogen,

4. bis 5. ...

6. Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Berufsförderung oder Arbeitserprobung, es sei denn, die Leistungen werden nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erbracht,
7. behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 143 des Neunten Buches oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind,

8. bis 9. ...

10. Personen, die zu ihrer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt beschäftigt sind oder die eine Fachschule oder Berufsfachschule besuchen oder eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit ohne Arbeitsentgelt verrichten (Praktikanten); Auszubildende des Zweiten Bildungsweges, die sich in einem nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähigen Teil eines Ausbildungsabschnittes befinden, sind Praktikanten gleichgestellt,

11. bis 12. ...

(2) bis (4) ...

---

## **Berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsplatz sowie deren versicherungsrechtliche Beurteilung**

---

### **B. Versicherungspflicht**

#### **1 Versicherungspflicht der zur Berufsausbildung Beschäftigten und der Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, in allen Zweigen der Sozialversicherung nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige versichert.

Danach regeln

- § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 10 SGB V für den Bereich der Krankenversicherung,
- § 20 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 10 i.V.m. Satz 1 SGB XI für den Bereich der Pflegeversicherung,
- § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI für den Bereich der Rentenversicherung und
- § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III für den Bereich der Arbeitslosenversicherung

übereinstimmend die Versicherungspflicht von Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zur Berufsausbildung beschäftigt sind.

Wird im Rahmen einer Beschäftigung zur Berufsausbildung Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Alg-W) gewährt, dann besteht zusätzlich Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. Satz 1 SGB XI und § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI.

Für Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Eignungsfeststellungsmaßnahmen/Maßnahmen zur Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung besteht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V bzw. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 i.V.m. Satz 1 SGB XI Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung; dies gilt nicht, wenn die Maßnahme nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erbracht wird. In der Rentenversicherung sind nach § 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI Personen versicherungspflichtig, die in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen. Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung besteht nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III für Jugendliche, die in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, insbesondere in Berufsbildungswerken, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, die ihnen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen soll.

### **2 Begriff der Berufsausbildung**

Das Recht der einzelnen Zweige der Sozialversicherung sieht eine Definition des Begriffs der Berufsausbildung nicht vor. Was unter beruflicher Ausbildung im Anwendungsbereich der Vorschriften zur Versicherungspflicht im Einzelnen zu verstehen ist, richtet sich grundsätzlich nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG). Danach ist Berufsausbildung die erstmalige, breit angelegte berufliche Grundbildung und die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendige Fachbildung in einem geordneten Ausbildungsgang in einem Berufsausbildungsverhältnis (§ 1 Abs. 3, § 10 ff. BBiG). Zur Berufsausbildung gehört auch die Ausbildung für einen weiteren Beruf als den bisher erlernten.

Die berufliche Umschulung bezeichnet im Rahmen der Weiterbildung eine Maßnahme zur Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten für eine andere berufliche Tätigkeit als die bisherige. Sie setzt nicht voraus, dass der Umschüler bereits eine Berufsausbildung im Sinne des § 1 Abs. 3 BBiG absolviert hat. Sie muss nur nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der Erwachsenenbildung entsprechen (§ 62 Abs. 1 BBiG) und im Gegensatz zur beruflichen Fortbildung auf eine fachlich andersartige Tätigkeit vorbereiten. Merkmal für ein Umschulungsverhältnis nach dem BBiG ist die Eintragung des Vertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle (z.B. Industrie- und Handelskammer). Die betriebliche und überbetriebliche Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf nach dem BBiG (§ 1 Abs. 5 und § 60 BBiG) ist der betrieblichen Berufsausbildung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne gleichgestellt. Eine solche Gleichstellung liegt bei einer außerbetrieblichen Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf nicht vor (vgl. Ziff. 3.2 der Verlautbarung).

Die Berufsausbildungsvorbereitung als Teil der beruflichen Bildung ist der Berufsausbildung ebenfalls nicht gleichgestellt. Die Berufsausbildungsvorbereitung dient dem Ziel, durch die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf heranzuführen (§ 1 Abs. 2 BBiG). Die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit kann insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten erfolgen, die aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden (§ 69 Abs. 1 BBiG). Die Berufsausbildungsvorbereitung eröffnet besonderen Personengruppen, für die aufgrund persönlicher oder sozialer Gegebenheiten eine Berufsausbildung noch nicht in Betracht zu ziehen ist, die Möglichkeit, schrittweise die Voraussetzungen hierfür zu schaffen (§ 68 Abs. 1 BBiG). Die Berufsausbildungsvorbereitung nach dem BBiG ist enger zu verstehen als die Berufsvorbereitung im Sinne des Sozialgesetzbuchs, da berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach den §§ 61 ff. SGB III neben der Vorberei-

---

## **Berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsplatz sowie deren versicherungsrechtliche Beurteilung**

---

tung auf die Aufnahme einer Ausbildung auch der beruflichen Eingliederung dienen können. Die Berufsausbildungsvorbereitung wird im Regelfall im Rahmen schulischer Berufsbildung durchgeführt; in diesen Fällen wird Versicherungspflicht in der Regel nicht begründet. Soweit die Berufsausbildungsvorbereitung im Rahmen der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben erbracht wird, unterliegen die Maßnahmeteilnehmer der Versicherungspflicht nach Maßgabe der in den einzelnen Versicherungszweigen geltenden Regelungen (vgl. Anlage 1, Ziffern 5.2 und 5.3). Teilnehmer an Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung unterliegen der Versicherungspflicht als Arbeitnehmer, wenn sie im Rahmen betrieblicher Berufsbildung gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. In diesen Fällen gilt die Fiktion einer Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsbildung (§ 7 Abs. 2 SGB IV) auch für die Berufsausbildungsvorbereitung.

### **3 Beschäftigung zur Berufsausbildung**

Die Versicherungspflicht setzt voraus, dass der Auszubildende oder Umschüler beschäftigt ist. Eine Beschäftigung im Sinne der Vorschriften über die Versicherungs- und Beitragspflicht setzt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die persönliche Abhängigkeit von einem Arbeitgeber voraus. Sie wird durch die Eingliederung in eine fremdbestimmte betriebliche Ordnung und durch die Unterordnung unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers in Bezug auf Zeit, Ort und Art der Arbeitsausführung erfüllt (vgl. auch § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Bei einer Beschäftigung zur Berufsausbildung steht weniger die Erbringung produktiver Arbeit als vielmehr die Vermittlung beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen sowie Erziehung und Bildung im Vordergrund. Beschäftigt sind grundsätzlich diejenigen Auszubildenden, die in der Betriebstätigkeit ausgebildet und in der Regel in den Produktions- oder Dienstleistungsprozess zum Erwerb von praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten eingegliedert sind.

Ob eine Beschäftigung zur Berufsausbildung in diesem Sinne vorliegt, hängt von dem Lernort und der Ausgestaltung des Ausbildungsverhältnisses im Einzelfall ab. Dementsprechend wird Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aufgrund einer Beschäftigung zur Berufsausbildung nur durch die betriebliche und überbetriebliche Berufsausbildung begründet. Ist der alleinige Betriebszweck die Organisation und Durchführung von Qualifikations- und Bildungsmaßnahmen, steht nicht die Leistung von Arbeit sondern die Reintegration bzw. die Aus- und Weiterbildung im Vordergrund. In diesen Fällen handelt es sich nicht um eine Beschäftigung zur Berufsausbildung (vgl. Urteil des BSG vom 29.01.2008 – B 7/7a AL 70/06 R –).

---

## **Berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsplatz sowie deren versicherungsrechtliche Beurteilung**

---

### **3.1 Betriebliche und überbetriebliche Berufsausbildung**

Eine betriebliche Berufsausbildung liegt vor, wenn ein Arbeitgeber Träger der Ausbildung ist und der Auszubildende in vergleichbarer Weise wie ein sonstiger Arbeitnehmer in den Ausbildungsbetrieb eingegliedert wird.

Eine überbetriebliche Berufsausbildung liegt vor, wenn sich der Arbeitgeber zur Vermittlung einer berufspraktischen Ausbildung überbetrieblicher Stätten (insbesondere Ausbildungszentren) bedient, um seinen Auszubildenden die von ihm im Rahmen des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerverhältnisses vertraglich geschuldete Berufsausbildung zu vermitteln.

Einer betrieblichen oder überbetrieblichen Berufsausbildung steht nicht entgegen, dass der Auszubildende daneben an einer Fachhochschule eingeschrieben ist.

### **3.2 Außerbetriebliche Berufsausbildung**

Eine außerbetriebliche Berufsausbildung liegt vor, wenn diese von verselbständigten, nicht einem Betrieb angegliederten Bildungseinrichtungen durchgeführt wird. Einrichtungen der außerbetrieblichen Berufsausbildung können sein: Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke, Berufsfortbildungswerke, Berufsbildungszentren, Rehabilitationszentren, reine Ausbildungsbetriebe.

Zwar fehlt es bei einer außerbetrieblichen Berufsausbildung an einer „Beschäftigung zur Berufsausbildung“ (vgl. BSG-Urteil vom 12.10.2000 – B 12 KR 7/00 R –, USK 2000-50), die Auszubildenden sind aber nach § 5 Abs. 4a Satz 1 SGB V, § 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI, § 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleichgestellt; das gilt ebenso für die Pflegeversicherung (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Satz 1 SGB XI). Die Versicherungspflicht tritt unabhängig davon ein, ob die außerbetriebliche Berufsausbildung gefördert wird (z. B. nach dem Recht der Arbeitsförderung oder entsprechenden Programmen des Bundes und der Länder).

Wird ein Teil der Ausbildung durch praktische Arbeit in einem Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb durchgeführt, stehen auch in dieser Zeit die Auszubildenden den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleich, da dieser Ausbildungsabschnitt (Betriebspraktikum) Teil der Ausbildung bei der Bildungseinrichtung ist.

---

## **Berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsplatz sowie deren versicherungsrechtliche Beurteilung**

---

Bei einer außerbetrieblichen Weiterbildung mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Umschulung) nach § 60 BBiG fehlt es am Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages nach dem BBiG. Der Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages ist jedoch Voraussetzung für die Gleichstellung einer außerbetrieblichen Ausbildung mit einer Beschäftigung zur Berufsausbildung (§ 5 Abs. 4a Satz 1 SGB V, § 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI, § 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III). Insofern liegt keine Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung vor. Da es in diesen Fällen an einem Beschäftigungsverhältnis fehlt, entsteht ungeachtet der Frage der Gewährung von Arbeitsentgelt auch keine Versicherungspflicht in der Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V bzw. in der Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 SGB XI. Eine Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung kann sich aufgrund des Bezuges von Leistungen, wie z.B. Übergangsgeld oder Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Alg-W), ergeben.

### **3.3 Fiktion einer Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsbildung (§ 7 Abs. 2 SGB IV)**

Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 SGB IV dehnt den Begriff der Beschäftigung auf den Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen aus, der nicht auf eine volle Berufsausbildung im Sinne des § 1 Abs. 3 BBiG gerichtet ist, aber auf einem Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 BBiG beruht. Daher gelten Volontäre, Praktikanten und Anlernlinge als zur Berufsausbildung beschäftigt. § 7 Abs. 2 SGB IV beschränkt die Ausdehnung der Beschäftigung jedoch auf Ausbildungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung. Der Gesetzgeber will mit dieser Regelung sicherstellen, dass im Bereich der Sozialversicherung als Beschäftigung auch die Teilnahme an betrieblicher Berufsbildung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 BBiG gilt.

## **4 Bedeutung der Zahlung von Arbeitsentgelt**

Im Gegensatz zur Renten- und Arbeitslosenversicherung (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III) beziehen die Krankenversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) und die Pflegeversicherung (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Satz 1 SGB XI) die zur Berufsausbildung Beschäftigten in die Versicherungspflicht (als Arbeitnehmer) nur dann ein, wenn sie Arbeitsentgelt erhalten. Wird kein Arbeitsentgelt gezahlt, besteht in der Kranken- und Pflegeversicherung die besondere Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V und § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i.V.m. Satz 1 SGB XI sowie die besondere Meldepflicht nach § 200 Abs. 2 Satz 1 SGB V, wenn keine Familienversicherung nach § 10 SGB V besteht.

---

## **Berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsplatz sowie deren versicherungsrechtliche Beurteilung**

---

Als Beitragsbemessungsgrundlage für die zur Berufsausbildung Beschäftigten ohne Arbeitsentgelt gilt

- in der Kranken- und Pflegeversicherung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BAföG festgelegte monatliche Bedarfsbetrag für Studenten, die nicht bei ihren Eltern wohnen (§ 236 Abs. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI i.V.m. § 236 Abs. 1 SGB V); Änderungen des Bedarfsbetrages sind vom Beginn des auf die Änderung folgenden (fiktiven) Semesterbeginns an zu berücksichtigen,
- in der Renten- und Arbeitslosenversicherung ein Betrag in Höhe von 1 v.H. der Bezugsgröße (§ 162 Nr. 1 SGB VI, § 342 SGB III).

Erhalten zur Berufsausbildung Beschäftigte ohne Arbeitsentgelt Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Alg-W) oder Übergangsgeld, besteht

- in der Krankenversicherung aufgrund der Konkurrenzregelung (§ 5 Abs. 7 Satz 1 SGB V), nach der die Versicherungspflicht als Auszubildender ohne Entgelt nachrangig ist, Beitragspflicht allein aufgrund des Leistungsbezugs; das gilt auch für die Pflegeversicherung,
- in der Rentenversicherung Versicherungs- und Beitragspflicht sowohl aufgrund der Berufsausbildung als auch des Leistungsbezugs,
- in der Arbeitslosenversicherung lediglich Versicherungspflicht aufgrund der Beschäftigung zur Berufsausbildung; bei dem Bezug von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung ist die Beschäftigung versicherungsfrei (§ 27 Abs. 5 Satz 1 SGB III)

### **5 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Die Versicherungspflicht für Personen, die an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen, ist in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung nicht einheitlich geregelt.

#### **5.1 Kranken- und Pflegeversicherung**

Für Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 33 SGB IX) besteht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V bzw. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 i.V.m. Satz 1 SGB XI Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung; dies gilt nicht, wenn die Maßnahmen nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erbracht werden. Die Versicherungspflicht setzt allerdings voraus, dass die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben von einem Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Abs. 1 SGB IX (Träger der Kriegsopferfürsorge ausgenommen) erbracht wird. Wird die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht von einem Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Abs. 1 SGB IX erbracht, entsteht – gegebenenfalls abweichend vom Recht der Renten- und Arbeitslosenversicherung – keine Versicherungspflicht. Nicht erforderlich für den Eintritt von

---

## **Berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsplatz sowie deren versicherungsrechtliche Beurteilung**

---

Kranken- bzw. Pflegeversicherungspflicht ist, dass der Teilnehmer Leistungen zum Lebensunterhalt (wie z.B. Übergangsgeld- oder Ausbildungsgeld) erhält.

Trifft eine Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V (Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) mit einer Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 (Werkstattbeschäftigte) oder Nr. 8 (behinderte Menschen in Heimen) SGB V zusammen, geht die Versicherungspflicht vor, nach der die höheren Beiträge zu zahlen sind.

### **5.2 Rentenversicherung**

In der Rentenversicherung gilt die Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI auch für Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, soweit sie eine betriebliche Ausbildung erhalten. Bei Bezug einer der in § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI genannten Entgeltersatzleistungen tritt zusätzlich Versicherungspflicht nach dieser Vorschrift ein.

Darüber hinaus sind nach § 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI Personen versicherungspflichtig, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen. Berufsbildungswerke sind die den Berufsförderungswerken entsprechenden Einrichtungen für die berufliche Ausbildung behinderter Jugendlicher. Zu den ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne der vorgenannten Vorschriften gehören alle Einrichtungen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben speziell für behinderte Menschen durchführen.

Trifft eine Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI (Bezieher von Übergangsgeld) im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit einer Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 2 (Werkstattbeschäftigte) oder 3 (Personen in Einrichtungen für behinderte Menschen) SGB VI zusammen, geht die Versicherungspflicht vor, nach der die höheren Beiträge zu zahlen sind.

### **5.3 Arbeitslosenversicherung**

In der Arbeitslosenversicherung unterliegen nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III Jugendliche, die in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, insbesondere in Berufsbildungswerken, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, die ihnen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen soll, der Versicherungspflicht. Der Begriff des Jugendlichen ist unabhängig vom Alter so zu verstehen, dass es sich dabei um Personen handeln muss, die noch nicht an einer Rehabilitationsmaßnahme nach dem Recht der Arbeitsförderung teilnah-

---

## **Berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsplatz sowie deren versicherungsrechtliche Beurteilung**

---

men, keine Ausbildung absolvierten und lediglich kurze Versicherungszeiten aufgrund ungelerner Tätigkeiten zurücklegten, ohne dadurch einen Anspruch auf Übergangsgeld erworben zu haben. Daher kommt bei Maßnahmen der Erwachsenenbildung, bei denen bereits eine Ausbildung vorliegt (wie z. B. Rehavorbereitungslehrgang), eine Versicherungspflicht nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III nicht in Betracht.

Zu den Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gehören alle Einrichtungen – ggf. auch Betriebe – in denen Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung (Rehabilitation) durchgeführt werden.

### **6 Besondere Formen der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben**

#### **6.1 Persönliches Budget**

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können auch in Form eines persönlichen Budgets gemäß § 17 Abs. 2 SGB IX erbracht werden. Wird das Budget zum Erwerb einer Rehabilitationsmaßnahme erbracht, liegt Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 i.V.m. Satz 1 SGB XI für jede denkbare Fallkonstellation vor (Ausnahme bildet eine Maßnahme in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen – siehe Anlage 1 Nr. 7). In der Rentenversicherung richtet sich die Versicherungspflicht nach der konkret in Anspruch genommenen Maßnahme. Hiernach besteht Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI für Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen. Bei den ähnlichen Einrichtungen handelt es sich um jede Einrichtung, in der eine Maßnahme zur Befähigung für eine Erwerbstätigkeit erfolgt. Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III liegt nur dann vor, wenn ein Jugendlicher in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation zur Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt befähigt werden soll.

#### **6.2 Unterstützte Beschäftigung**

Die Unterstützte Beschäftigung gemäß § 38a SGB IX ist eine Rehabilitationsmaßnahme für behinderte Menschen, deren Leistungsvermögen die Anforderungen einer Werkstatt für behinderte Menschen leicht übersteigt. Durch die Unterstützte Beschäftigung sollen diese Menschen in einem Betrieb für eine konkrete Arbeit qualifiziert werden. Ziel ist es, sie in eine versicherungspflichtige Beschäftigung einmünden zu lassen. Während der Zeit der Unterstützten Beschäftigung besteht Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung nach

---

## **Berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsplatz sowie deren versicherungsrechtliche Beurteilung**

---

§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 i.V.m. Satz 1 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI.  
In der Arbeitslosenversicherung besteht keine Versicherungspflicht.

### **6.3 Maßnahmen der Eignungsfeststellung und Arbeitserprobung**

Im Rahmen dieser zeitlich kurz bemessenen Maßnahmen wird getestet, ob die geplante Maßnahme oder der in Betracht gezogene Arbeitsplatz als Rehabilitation für den behinderten Menschen geeignet ist. Versicherungspflicht besteht in der Kranken- und Pflegeversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 i.V.m. Satz 1 SGB XI und in der Rentenversicherung nach § 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI. In der Arbeitslosenversicherung besteht keine Versicherungspflicht, da es sich nicht um eine Maßnahme handelt, die der Befähigung zur Erwerbstätigkeit dient, es handelt sich vielmehr um eine Vorbereitung dazu.

## **7 Übersichten über berufliche Bildungsmaßnahmen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Als Anlage 1 beigefügt ist eine Übersicht über berufliche Bildungsmaßnahmen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und deren versicherungsrechtliche Beurteilung. Die Anlage 2 enthält eine Übersicht über Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben und deren versicherungsrechtliche Beurteilung.

Im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit der einzelnen Bildungsmaßnahmen können die in den Übersichten vorgenommenen versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Beurteilungen nur für die dort geregelten Fallgestaltungen maßgebend sein. Bei abweichendem Sachverhalt ist eine versicherungsrechtliche Beurteilung anhand der Übersichten nicht bzw. nur bedingt möglich.

Anlagen



Übersicht über berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie deren versicherungsrechtliche Beurteilung

0.0	Maßnahme	Vertragsverhältnis	Teilnahme erfolgt für/zur	Abschluss/ prüfende Stelle	Träger der Maßnahme (Ausbildender)	Arbeitsentgelt (ArE) <a href="#">1</a> , <a href="#">2</a> , <a href="#">3</a>	Berufsausbildungsbefreiung (BAB) <a href="#">4</a>	Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Alg-W) <a href="#">5</a>	Ausbildungsgeld (Abg) <a href="#">6</a>	Übergangsgeld (Übg) <a href="#">7</a>	Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (Alg-A) <a href="#">8</a>	Versicherungsrechtliche Beurteilung				0.0
												Versicherungspflicht	Beitragsbemessungsgrundlage	Tragung der Beiträge	Arbeitgeber (-funktion)/ Beitragszahlung/ Meldepflicht	
0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	0.1
1.0	<b>Berufliche Weiterbildung (§§ 81 ff. SGB III, § 33 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX)</b>															1.0
1.1	Betriebliche Weiterbildung mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf <a href="#">9</a>	Umschulungsvertrag zwischen Betrieb und Teilnehmer		Abschluss nach BBiG/HwO in anerkannten Ausbildungsberufen  Prüfung durch zuständige Stelle nach dem BBiG/HwO	Betrieb	ja	nein	ja	nein	nein	nein	a) Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), <a href="#">11</a> PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI), <a href="#">11</a> RV (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), AIV (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III).	a) ArE/beitragspflichtige Einnahme <a href="#">3</a>	a) Arbeitgeber/ Arbeitnehmer grundsätzlich je zur Hälfte; Arbeitgeber allein, wenn mtl. ArE 325 EUR nicht übersteigt <a href="#">16</a>	a) Betrieb	1.1
1.2	Betriebliche Weiterbildung ohne Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf	Anlernverhältnis, Praktikum, Volontariat u. ä. nach § 26 BBiG		ohne Abschluss								b) Bei Bezug von Alg-W besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V; bei Bezug von Arbeitsentgelt besteht daneben Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB XI; bei Bezug von Arbeitsentgelt besteht daneben Versicherungspflicht nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI; neben einer Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), AIV Versicherungsfreiheit (§ 27 Abs. 5 SGB III).	b) bei Alg-W-Beziehern: 80 % des Alg-W-Bemessungsentgeltes <a href="#">14</a>	b) bei Alg-W-Beziehern: BA <a href="#">17</a>	b) bei Alg-W-Beziehern: BA	1.2
1.3	Betriebliche Weiterbildung mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf für behinderte Menschen (z.B. die begleitete betriebliche Umschulung bbU)	Umschulungsvertrag zwischen Betrieb und Teilnehmer		Abschluss nach BBiG/HwO in anerkannten Ausbildungsberufen  Prüfung durch zuständige Stelle nach dem BBiG/HwO	Betrieb	ja	nein	nein	ja	<a href="#">10</a>	nein	a) Es besteht Versicherungspflicht bei Zahlung von Arbeitsentgelt in der KV (§ 5 Abs.1 Nr. 1 SGB V), <a href="#">20</a> PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI), <a href="#">20</a> RV (§ 1 Satz 1 Nr.1 und Nr. 3 SGB VI Vorrang der Versicherungspflicht mit höherer Beitragszahlung), <a href="#">20</a> AIV (§ 25 Abs. 1 S. 1 SGB III), <a href="#">20</a> . b) Es besteht Versicherungspflicht aufgrund des Übg-Bezuges in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), <a href="#">13</a> PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), <a href="#">13</a> RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI und § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), <a href="#">13</a> AIV Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung zur Berufsausbildung (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III), <a href="#">13</a> . c) Es besteht Versicherungspflicht ohne Zahlung von Arbeitsentgelt in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), <a href="#">21</a> PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), <a href="#">21</a> RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), <a href="#">21</a> AIV (§ 25 Abs. 1 S. 1 SGB III), <a href="#">21</a> . d) Es besteht Versicherungspflicht aufgrund des Übg-Bezuges in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), <a href="#">32</a> PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), <a href="#">32</a> RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI und § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), <a href="#">32</a> AIV Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung zur Berufsausbildung (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III), <a href="#">32</a> .	a) Arbeitsentgelt <a href="#">3</a>	a) Betrieb	a) Betrieb	1.3

0.0	Maßnahme	Vertragsverhältnis	Teilnahme erfolgt für/zur	Abschluss/ prüfende Stelle	Träger der Maßnahme (Ausbildender)	Arbeitsentgelt (ArE) <a href="#">1</a> , <a href="#">2</a> , <a href="#">3</a>	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) <a href="#">4</a>	Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Alg-W) <a href="#">5</a>	Ausbildungsgeld (Abg) <a href="#">6</a>	Übergangsgeld (Übg) <a href="#">7</a>	Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (Alg-A) <a href="#">8</a>	Versicherungsrechtliche Beurteilung				0.0
Versicherungspflicht												Beitragsbemessungsgrundlage	Tragung der Beiträge	Arbeitgeber (-funktion)/ Beitragszahlung/ Meldepflicht	0.1	
0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	0.1
1.4	Außerbetriebliche Weiterbildung mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Umschulung)	Schulungsvertrag zwischen Teilnehmer und Bildungsträger/ schulischer Einrichtung nach dem BBiG		Abschluss nach BBiG/HwO in anerkannten Ausbildungsberufen oder nach bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen  Prüfung durch zuständige Stelle nach BBiG (z.B. IHK/HWK) oder die nach Bundes- / Landesgesetzen bestimmte Stelle	Bildungsträger oder schulische Einrichtung (z.B. Fachschule)	i.d. R. nein	nein	ja	nein	nein	nein	a) Es besteht, unabhängig von der Zahlung von Arbeitsentgelt, keine Versicherungspflicht aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses bzw. einer Beschäftigung zur Berufsausbildung.  b) Bei Bezug von Alg-W besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI).	a) entfällt  b) 80 % des Alg-W-Bemessungsentgeltes <a href="#">14</a>	a) entfällt  b) BA <a href="#">17</a>	a) entfällt  b) BA	1.4
1.5	Sonstige außerbetriebliche Weiterbildung (Fortbildung)	Schulungsvertrag zwischen Bildungsträger und Teilnehmer		internes Trägerzertifikat oder Fortbildungsprüfung - nach BBiG/HwO - nach Rechtsverordnung/ Empfehlungen des Bundes (z.B. gepr. Sekretärin) - landesrechtliche Fortbildungsregelungen (z.B. im Gesundheitswesen) - Fachschulabschlüsse (z. B. Techniker)	Bildungsträger oder schulische Einrichtung											1.5
1.6	Außerbetriebliche Weiterbildung mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Umschulung) für Menschen mit Behinderung	Schulungsvertrag zwischen Teilnehmer und Bildungsträger/ schulischer Einrichtung nach dem BBiG		Abschluss nach BBiG/HwO in anerkannten Ausbildungsberufen oder nach bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen  Prüfung durch zuständige Stelle nach BBiG (z.B. IHK/HWK) oder die nach Bundes- / Landesgesetzen bestimmte Stelle	Freie Träger, die in Anmerkung <a href="#">27</a> genannten Organisationen und Betriebe	nein	nein	nein	ja	ja	nein	a) als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr.6 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), <a href="#">22</a> AIV (nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, wenn es sich um einen Jugendlichen handelt), <a href="#">41</a> . b) Bei Bezug von Übg besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), <a href="#">22</a> <a href="#">23</a> .	a) 20 % der monatl. Bezugsgröße <a href="#">25</a> ; in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§ 309 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) <a href="#">25</a>  b) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes <a href="#">15</a>	a) Träger der Einrichtung <a href="#">26</a>  b) Reha-Träger <a href="#">18</a>	a) Träger der Einrichtung <a href="#">34</a>  b) Reha-Träger	1.6
1.7	Sonstige außerbetriebliche Weiterbildung (Fortbildung) für Menschen mit Behinderung (z.B. InRAM)															1.7

0.0	Maßnahme	Vertragsverhältnis	Teilnahme erfolgt für/zur	Abschluss/ prüfende Stelle	Träger der Maßnahme (Ausbildender)	Arbeitsentgelt (ArE) <a href="#">1), 2), 3)</a>	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) <a href="#">4)</a>	Abeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Alg-W) <a href="#">5)</a>	Ausbildungsgeld (Abg) <a href="#">6)</a>	Übergangsgeld (Übg) <a href="#">7)</a>	Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (Alg-A) <a href="#">8)</a>	Versicherungsrechtliche Beurteilung				0.0
0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	0.1
2.0	<b>Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)</b>															2.0
2.1	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	Vertrag zwischen Regionalem Einkaufszentrum der BA und dem Träger, die Agentur für Arbeit ist Bedarfsträger (Besteller der Maßnahme) und / oder Einlösung eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins in einer zugelassenen Maßnahme bzw. betriebliche Maßnahme bei einem Arbeitgeber	Heranführung an den Ausbildungs-/ Arbeitsmarkt; Feststellung, Verringerung und Beseitigung von Vermittlungshemmnissen; Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung; Heranführung an eine selbständige Tätigkeit; Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme, aber auch Kombination einzelner Bestandteile		Träger oder Arbeitgeber	nein	nein	nein	nein	nein	ja	a) Es besteht keine Versicherungspflicht aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses  b) Bei Alg-Beziehern besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), <a href="#">22)</a> .	a) entfällt  b) 80% des Alg-Bemessungsentgeltes <a href="#">14)</a>	a) entfällt  b) BA <a href="#">17)</a>	a) entfällt  b) BA	2.1
3.0	<b>Vorbereitungsmaßnahmen (§ 33 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX)</b>															3.0
3.1	Reha-vorbereitungslehrgang (RVL)	nicht vorgeschrieben	Ausgleich von Defiziten, Erhöhung der Sach-, Lern-, Sozialkompetenz	Teilnahmebescheinigung	Bildungsträger  Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation <a href="#">29)</a>	nein	nein	nein	ja	ja	nein	a) Es besteht ggf. Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), AIV (nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, wenn es sich um einen Jugendlichen handelt). <a href="#">41)</a>  b) Bei Übg-Beziehern besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), <a href="#">22)</a> <a href="#">23)</a> .	a) 20 % der monatl. Bezugsgröße <a href="#">25)</a> ; in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§309 Abs. 1 Nr. 1 SGB V)  b) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes <a href="#">15)</a>	a) Träger der Einrichtung <a href="#">26)</a>  b) Reha-Träger <a href="#">18)</a>	a) Träger der Einrichtung <a href="#">34)</a>  b) Reha-Träger	3.1
4.0	<b>betriebliche und außerbetriebliche Berufsausbildung</b>															4.0
4.1	Betriebliche Berufsausbildung (auch die 2. Phase der Assistenten Ausbildung nach § 130 SGB III und das 2. Modul der begleiteten betrieblichen Ausbildung)	Berufsausbildungsvertrag gem. BBiG bzw. HwO		Abschluss nach BBiG/HwO in anerkannten Ausbildungsberufen  Prüfung durch zuständige Stelle nach dem BBiG/HwO	Betrieb	ja	ja	nein	nein	nein	nein	Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), PV (§ 20 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), AIV (§ 25 Abs. 1 S. 1 SGB III).	Arbeitsentgelt	Betrieb	Betrieb	4.1
4.2	Außerbetriebliche Berufsausbildung <a href="#">19)</a> (§ 76 SGB III)	Berufsausbildungsvertrag gem. BBiG bzw. HwO	Berufe gem. §§ 4 i.V.m. 5 BBiG/ § 25 HwO oder § 64 bis 67 BBiG § 42b bis e HwO	Abschluss nach BBiG/HwO in anerkannten Ausbildungsberufen  Prüfung durch zuständige Stelle nach dem BBiG/HwO	die in Anmerkung <a href="#">27)</a> genannten Organisationen	ja <a href="#">28)</a>	ja	nein	nein	nein	nein	Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 4a S. 1 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI), AIV (§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III).	Arbeitsentgelt	Träger der Einrichtung <a href="#">16a)</a> <a href="#">28)</a>	Träger der Einrichtung	4.2

0.0	Maßnahme	Vertragsverhältnis	Teilnahme erfolgt für/zur	Abschluss/ prüfende Stelle	Träger der Maßnahme (Ausbildender)	Arbeitsentgelt (ArE) <a href="#">1), 2), 3)</a>	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) <a href="#">4)</a>	Abeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Alg-W) <a href="#">5)</a>	Ausbildungsgeld (Abg) <a href="#">6)</a>	Übergangsgeld (Übg) <a href="#">7)</a>	Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (Alg-A) <a href="#">8)</a>	Versicherungsrechtliche Beurteilung				0.0
0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	0.1
4.3	Außerbetriebliche Berufsausbildung für behinderte Menschen <a href="#">19)</a> (§§ 117 ff SGB III)				Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation <a href="#">29)</a>	nein	nein	nein	ja	ggf. ja <a href="#">30)</a>	nein	a) Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), AIV (§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III).  b) Bei Übg-Beziehern besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), <a href="#">22) 23)</a> AIV Versicherungspflicht aufgrund Gleichstellung zur Beschäftigung zur Berufsausbildung (§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III).	a) 20 % der monatl. Bezugsgröße <a href="#">25)</a> ; in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§ 309 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) in der AIV: 1 % der monatlichen Bezugsgröße <a href="#">3)</a>  b) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes <a href="#">15)</a> in der AIV: 1 % der Bezugsgröße <a href="#">3)</a>	a) Träger der Einrichtung <a href="#">26)</a>  b) Reha-Träger <a href="#">18)</a>	a) Träger der Einrichtung <a href="#">34)</a>  b) Reha-Träger	4.3
5.0	<b>Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§§ 51, 115 und 117 SGB III)</b>															5.0
5.1	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB-allgemein, § 51 SGB III) (auch die ausbildungsvorbereitende Phase der Assistierten Ausbildung)	- Vertrag zwischen Agentur für Arbeit und Maßnahmeträger - Aufnahme in die Maßnahmen erfolgt auf Vorschlag der Agentur für Arbeit	Vorbereitung der Aufnahme einer Berufsausbildung oder Arbeitsaufnahme	ohne Abschluss/ Teilnahmebescheinigung vom Träger der Maßnahme	Freie Träger, die in Anmerkung <a href="#">27)</a> genannten Organisationen und Betriebe	nein	ja	nein	nein	nein	nein	Es besteht keine Versicherungspflicht.	entfällt	entfällt	entfällt	5.1
5.2	Betriebspraktikum i. R. berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (BVB-allgemein, § 51 Abs. 4 i.V.m. § 54a SGB III)	Betriebspraktikum, Vertrag zwischen Auszubildenden und Betrieb			Betrieb	ja	ja	nein	nein	nein	nein	Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), AIV (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III).	Arbeitsentgelt	Betrieb	Betrieb	5.2
5.3	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB-allgemein) i.V.m. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 112, 113 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 115 SGB III)	Vertrag zwischen Agentur für Arbeit und Maßnahmeträger - Aufnahme in die Maßnahmen erfolgt auf Vorschlag der Agentur für Arbeit	Behinderte Menschen/ Vorbereitung der Aufnahme einer Berufsausbildung oder Arbeitsaufnahme		Freie Träger, die in Anmerkung <a href="#">27)</a> genannten Organisationen und Betriebe	nein	nein	nein	ja	ggf. ja <a href="#">30)</a>	nein	a) Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), AIV (nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III wenn es sich um einen Jugendlichen handelt). <a href="#">41)</a>  b) Bei Übg-Beziehern besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), <a href="#">22) 23)</a> .	a) 20 % der monatl. Bezugsgröße <a href="#">25)</a> in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§ 309 Abs. 1 Nr. 1 SGB V)  b) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes	Träger der Einrichtung <a href="#">26)</a>  Reha-Träger <a href="#">18)</a>	Träger der Einrichtung <a href="#">34)</a>  Reha-Träger	5.3
5.4	Betriebspraktikum i. R. berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (BVB-allgemein) i. V. m. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 112, 113 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 115 SGB III)	Betriebspraktikum, Vertrag zwischen Auszubildenden und Betrieb	Vorbereitung der Aufnahme einer Berufsausbildung oder Arbeitsaufnahme		Betrieb	ja	nein	nein	nein	nein	nein	Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), AIV (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III).	Arbeitsentgelt	Betrieb	Betrieb	5.4

0.0	Maßnahme	Vertragsverhältnis	Teilnahme erfolgt für/zur	Abschluss/ prüfende Stelle	Träger der Maßnahme (Ausbildender)	Arbeitsentgelt (ArE) <a href="#">1), 2), 3)</a>	Berufsausbildungshilfe (BAB) <a href="#">4)</a>	Abeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Alg-W) <a href="#">5)</a>	Ausbildungsgeld (Abg) <a href="#">6)</a>	Übergangsgeld (Übg) <a href="#">7)</a>	Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (Alg-A) <a href="#">8)</a>	Versicherungsrechtliche Beurteilung				0.0	
0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l		m	n	o	0.1
5.5	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BVB-rehaspezifisch) (§ 33 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX, § 117 SGB III)	Vertrag zwischen Agentur für Arbeit und Maßnahmeträger - Aufnahme in die Maßnahmen erfolgt auf Vorschlag der Agentur für Arbeit	Behinderte Menschen/ Vorbereitung der Aufnahme einer Berufsausbildung oder Arbeitsaufnahme		Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation <a href="#">29)</a>	nein	nein	nein	ja	ggf. ja <a href="#">30)</a>	nein	a) Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), AIV (nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, wenn es sich um einen Jugendlichen handelt), <a href="#">41)</a> . b) Bei Übg-Beziehern besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), <a href="#">22) 23)</a> .		a) 20 % der monatl. Bezugsgröße <a href="#">25)</a> in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§ 309 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) b) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes	Träger der Einrichtung <a href="#">26)</a>  Reha-Träger <a href="#">18)</a>	Träger der Einrichtung <a href="#">34)</a>  Reha-Träger	5.5
5.6	Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in einer Werkstätte für behinderte Menschen (WfbM) (§ 117 Abs. 2 SGB III, § 40 SGB IX)	- Vertrag zwischen Agentur für Arbeit und Maßnahmeträger - Aufnahme in die Maßnahmen auf Vorschlag der Agentur für Arbeit	Vorbereitung auf eine Arbeitnehmertätigkeit/ Beschäftigung in einer Werkstätte für behinderte Menschen oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	ohne Abschluss/ Teilnahmebescheinigung vom Träger der Maßnahme	WfbM	nein	nein	nein	ja	ja	nein	a) Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) SGB VI), <a href="#">33)</a> . b) Bei Übg-Beziehern besteht ggf. Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V; vorrangig, wenn aus dem Übg der höhere Beitrag zu zahlen ist - § 5 Abs. 6 Satz 2 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI; vorrangig, wenn aus dem Übg der höhere Beitrag zu zahlen ist), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI; vorrangig, wenn aus dem Übg der höhere Beitrag zu zahlen ist, - § 3 Satz 5 SGB VI), <a href="#">22) 23)</a> .		a) KV/PV: 20 % der monatl. Bezugsgröße West (§ 309 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) RV: 80 % der monatl. Bezugsgröße <a href="#">36)</a> b) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes <a href="#">15)</a>	a) WfbM <a href="#">37)</a> b) Reha-Träger <a href="#">18)</a>	a) WfbM b) Reha-Träger	5.6
5.7	Blindentechische und vergleichbare spezielle Grundausbildung, insbesondere für Blinde und Gehörlose (§ 117 SGB III, § 33 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX)		Vorbereitung auf die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme, ggf. Vorbereitung auf Arbeitnehmertätigkeit		Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation <a href="#">29)</a>	nein	nein	nein	ja	ja	nein	a) Es besteht ggf. Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), AIV (nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, wenn es sich um einen Jugendlichen handelt), <a href="#">41)</a> . b) Bei Übg-Beziehern besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), <a href="#">22) 23)</a> .		a) 20 % der monatl. Bezugsgröße <a href="#">25)</a> ; in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§309 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) b) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes <a href="#">15)</a>	a) Träger der Einrichtung <a href="#">26)</a> b) Reha-Träger <a href="#">18)</a>	a) Träger der Einrichtung <a href="#">34)</a> b) Reha-Träger	5.7
5.8	Maßnahmen der Unterstützten Beschäftigung (UB) - individuelle betriebliche Qualifizierung ohne Abschluss für behinderte Menschen (§ 117 SGB III, § 38a SGB IX)	Vertrag zwischen Maßnahmeträger und Betrieb	Vorbereitung auf eine Arbeitnehmertätigkeit in dem Betrieb	ohne Abschluss	Betrieb	nein	nein	nein	ja	ja	nein	a) Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI). b) Bei Übg-Beziehern besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), <a href="#">22) 23)</a> .		a) 20 % der monatl. Bezugsgröße <a href="#">24)</a> ; in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§309 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) b) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes <a href="#">21)</a>	a) Reha-Träger <a href="#">31)</a> b) Reha-Träger <a href="#">18)</a>	a) Reha-Träger b) Reha-Träger	5.8

0.0	Maßnahme	Vertragsverhältnis	Teilnahme erfolgt für/zur	Abschluss/ prüfende Stelle	Träger der Maßnahme (Ausbildender)	Arbeitsentgelt (ArE) <a href="#">1</a> , <a href="#">2</a> , <a href="#">3</a>	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) <a href="#">4</a>	Abeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Alg-W) <a href="#">5</a>	Ausbildungsgeld (Abg) <a href="#">6</a>	Übergangsgeld (Übg) <a href="#">7</a>	Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (Alg-A) <a href="#">8</a>	Versicherungsrechtliche Beurteilung				0.0
0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	0.1
6.0	<b>Maßnahmen des Verfahrens (§ 112 Abs. 2 SGB III, § 33 Abs. 4 SGB IX)</b>															6.0
6.1	Eignungsfeststellungsmaßnahme und Arbeitserprobung <a href="#">38</a> (z.B. DIA AM)	- Vertrag zwischen Agentur für Arbeit und Maßnahmeträger - Aufnahme in die Maßnahme erfolgt auf Vorschlag der Agentur für Arbeit	Klärung von Zweifelsfragen hinsichtlich der Eignung eines Behinderten, wenn Fachdienste der BA nicht abschließend Stellung nehmen können	ohne Abschluss	- Einrichtung der beruflichen Rehabilitation <a href="#">29</a> - Freie Träger, die in Anmerkung <a href="#">27</a> genannten Organisationen und Betriebe	nein	nein	nein	ja	i.d.R. ja <a href="#">39</a>	i.d.R. ja	a) Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI). b) Bei Übg-Beziehern besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), <a href="#">22</a> <a href="#">23</a> . c) Bei Bezug von Alg besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), <a href="#">22</a> <a href="#">23</a> .	a) 20 % der monatl. Bezugsgröße <a href="#">25</a> ; in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§309 Abs. 1 Nr.1 SGB V) b) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes <a href="#">15</a> c) 80 % des Alg-Bemessungsentgeltes <a href="#">14</a>	a) Träger der Einrichtung <a href="#">26</a> b) Reha-Träger <a href="#">18</a> c) BA <a href="#">17</a>	a) Träger der Einrichtung <a href="#">34</a> b) Reha-Träger c) BA	6.1
7.0	<b>Persönliches Budget</b>															7.0
7.1	Persönliches Budget (§ 117 SGB III, § 17 SGB IX)	Vertrag zwischen Maßnahmeträger und Budgetnehmer	individuell gestaltete Rehabilitationsmaßnahme	abhängig von Maßnahme	ausgesuchte Maßnahmeträger	ja <a href="#">35</a>	nein	ja <a href="#">35</a>	ja <a href="#">35</a>	ja <a href="#">35</a>	ja <a href="#">35</a>	a) Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (nach Maßgabe des § 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), AIV (nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, wenn es sich um einen Jugendlichen handelt ), <a href="#">41</a> . b) Bei einer Maßnahme in einer WfbM besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) SGB VI), <a href="#">33</a> . c) Bei Übg-Beziehern besteht ggf. Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, vorrangig, wenn aus dem Übg der höhere Beitrag zu zahlen ist), <a href="#">34</a> PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI, vorrangig, wenn aus dem Übg der höhere Beitrag zu zahlen ist), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI, vorrangig, wenn aus dem Übg der höhere Beitrag zu zahlen ist), <a href="#">22</a> <a href="#">23</a> .	a) 20 % der monatl. Bezugsgröße; in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§309 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) <a href="#">25</a> b) KV/PV: 20 % der monatl. Bezugsgröße West (§ 309 Abs.1 Nr. 1 SGB V), RV: 80 % der monatl. Bezugsgröße <a href="#">36</a> c) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes <a href="#">21</a>	a) Reha-Träger <a href="#">40</a> b) Reha-Träger <a href="#">40</a> b) Reha-Träger <a href="#">18</a>	a) Reha-Träger b) Reha-Träger	7.1

<p>1) Siehe §§ 14 und 17 SGB IV.</p> <p>2) Die Gewährung von ArE ist für die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht Voraussetzung für den Eintritt der Versicherungspflicht (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 SGB III).</p> <p>3) Bei Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, werden bei der Beitragsberechnung folgende Mindestarbeitsentgelte bzw. -beitragspflichtige Einnahmen zugrunde gelegt:  KV/PV Die Beitragsbemessungsgrundlage in der KV der Studenten, wenn sie ohne Arbeitsentgelt (Ausbildungsvergütung) beschäftigt sind (§ 236 Abs. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI),  RV/AIV 1 % der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt (Ausbildungsvergütung) diesen Betrag unterschreitet (§ 162 Nr. 1 SGB VI, § 342 SGB III). Bei außerbetrieblicher Ausbildung das Arbeitsentgelt (in der RV ggf. auch unter 1 % der Bezugsgröße - § 162 Nr. 3a SGB VI</p> <p>4) Siehe §§ 56 Abs. 1 und 70 SGB III.</p> <p>5) Siehe § 144 SGB III.</p> <p>6) Siehe § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX und § 122 SGB III.</p> <p>7) Siehe § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX und §§ 119 bis 121 SGB III, § 20 SGB VI.</p> <p>8) Siehe §§ 136 bis 162 SGB III.</p> <p>9) Betriebliche Berufsausbildung wird durchgeführt in Betrieben der Wirtschaft, in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes der Angehörigen freier Berufe und in Haushalten. Bei der überbetrieblichen Berufsausbildung bedient sich der Arbeitgeber überbetrieblicher Ausbildungsstätten, um seinen Auszubildenden die von ihm geschuldete Berufsausbildung zu vermitteln (§ 1 Abs. 5 BBiG).</p> <p>10) Bezug von Übg ist nur möglich, wenn die Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen durchgeführt wird oder die Maßnahme auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichtet ist (§ 117 SGB III).</p> <p>11) Die Versicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V besteht nur dann, wenn kein Arbeitsentgelt gewährt wird und ist <u>nachrangig</u> gegenüber einer Familienversicherung nach § 10 SGB V bzw. § 25 SGB XI (§ 5 Abs. 7 Satz 1 SGB V, § 20 Abs. 1 SGB XI).</p> <p>12) entfällt</p> <p>13) Bei Bezug von Übg bei betrieblicher Ausbildung mit Zahlung von Arbeitsentgelt besteht Versicherungspflicht in der  KV nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V; <u>nachrangig</u> gegenüber einer Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V (§ 5 Abs. 6 Satz 1 SGB V),  PV nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI; <u>nachrangig</u> gegenüber einer Versicherungspflicht nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI,  RV nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI; <u>neben</u> einer Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI,  AIV nach § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III aufgrund der Beschäftigung zur Berufsausbildung.</p> <p>14) Siehe § 232a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI sowie § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI.</p> <p>15) Siehe § 235 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI, § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI.</p> <p>16) Siehe § 20 Abs. 3 Nr. 1 SGB IV i.V.m. § 249 Abs. 1 SGB V, § 58 Abs. 1 SGB XI, § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI und § 346 Abs. 1 SGB III.</p> <p>16a) § 251 Abs. 4c SGB V, § 168 Abs. 1 Nr. 3a SGB VI; analog für PV und Alv (siehe TOP 11 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung am 10./11.04.2002).</p> <p>17) Siehe § 251 Abs. 4a SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 170 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI.</p> <p>18) Siehe § 251 Abs. 1 SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 170 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI.</p> <p>19) Eine außerbetriebliche Berufsausbildung liegt vor, wenn die Ausbildung von verselbständigten, nicht einem Betrieb angegliederten Bildungseinrichtungen durchgeführt wird. Auszubildende, die im Rahmen eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, stehen nach § 5 Abs. 4a Satz 1 SGB V, § 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI und § 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleich.</p>	<p>20) Versicherungspflicht bei einer betrieblichen Ausbildung mit Zahlung von Arbeitsentgelt und mit Förderung durch besondere Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben besteht in der:  KV nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 SGB V; nach § 5 Abs. 6 S. 1 SGB V geht die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V vor,  PV nach § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI PV folgt KV  RV nach § 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 SGB VI; es geht die Versicherungspflicht vor, nach welcher die höheren Beiträge zu zahlen sind (Verlautbarung vom 03.12.2002, Abschnitt A III 1.3); es ist eine Vergleichsberechnung zwischen 20% der monatlichen Bezugsgröße und der Ausbildungsvergütung vorzunehmen  AIV nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 SGB III und § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III; nach § 26 Abs. 3 SGB III geht die Versicherungspflicht nach § 25 SGB III vor</p> <p>21) Versicherungspflicht bei einer betrieblichen Ausbildung ohne Zahlung von Arbeitsentgelt und mit Förderung durch besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der:  KV nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 6 SGB V; nach § 5 Abs. 7 Satz 1 SGB V besteht nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V keine Versicherungspflicht, wenn nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V eine Versicherungspflicht besteht  PV nach § 20 Satz 1 SGB XI folgt KV  RV nach § 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 SGB VI; es geht die Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI vor, da danach die höheren Beiträge zu zahlen sind  AIV nach § 25 Abs. 1 S. 1 SGB III und § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III; nach § 26 Abs. 3 SGB III geht die Versicherungspflicht nach § 25 Abs. 1 SGB III vor</p> <p>22) Besteht in der RV keine Versicherungspflicht kraft Gesetzes nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI, so kann Versicherungspflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI beantragt werden. Beitrags- und melderechtlich besteht zwischen beiden Formen der Versicherungspflicht kein Unterschied.</p> <p>23) Trifft eine Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit einer Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB VI zusammen, geht die Versicherungspflicht vor, nach der die höheren Beiträge zu zahlen sind. Für den Günstigkeitsvergleich ist auf die Verhältnisse bei Beginn der Versicherungskonkurrenz abzustellen (Rundschreiben zu Entgeltersatzleistungen vom 03.12.2002 Abschnitt B III 1.3).</p> <p>24) Siehe § 235 Abs. 1 Satz 5 SGB V, § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 162 Nr. 3 2. Alternative SGB VI.</p> <p>25) Siehe § 235 Abs. 1 Satz 5 SGB V, § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 162 Nr. 3 2. Alternative SGB VI und § 345 Nr. 1 SGB III.</p> <p>26) Siehe § 251 Abs. 1 SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 168 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI und § 347 Nr. 1 SGB III.</p> <p>27) Außerbetrieblich organisierte Bildungsmaßnahmen werden durchgeführt  in Einrichtungen, die außerhalb betrieblicher Ausbildungseinrichtungen und außerhalb der Schule bestehen und nicht an ein bestimmtes Unternehmen gebunden sind;  - in schulischen Werkstätten, soweit diese nicht durch die Schule selbst genutzt werden, oder  in betrieblichen Bildungsstätten, soweit diese nicht durch das Unternehmen, dem sie gehören, sondern durch Dritte genutzt werden.</p> <p>Träger außerbetrieblich organisierter Bildungsmaßnahmen können sein:  - Organisationen oder Einrichtungen der Wirtschaft (z.B. Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften, Innungen, Berufsverbände),  - Bildungswerke der Arbeitnehmer,  - Träger der freien Wohlfahrtspflege,  - Kommunen (Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise mit von diesen getragenen Einrichtungen z.B. der öffentlichen Jugendhilfe),  - Sonstige (z.B. Stiftungen, Vereine, Zweckgemeinschaften).</p> <p>Grundsätzlich erfolgt die außerbetriebliche Berufsbildung nach denselben Kriterien wie die betriebliche Berufsbildung.</p> <p>28) Die Berufsausbildung wird durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung und zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag gefördert (§§ 76 ff SGB III).</p> <p>29) Zu den Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gehören alle Einrichtungen – ggf. auch Betriebe –, in denen Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben durchgeführt werden (Rundschreiben zum Arbeitsförderungs-Reformgesetz vom 19.11.1997, Abschnitt A I 1.2.1).</p> <p>30) Ein Anspruch auf Übg besteht, wenn die Vorbeschäftigungszeit erfüllt ist §§ 120. 121 SGB III.</p> <p>31) Siehe § 251 Abs. 1 SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 168 Abs. 1 Nr. 3b SGB VI.</p>	<p>32) Bei Bezug von Übg bei betrieblicher Ausbildung ohne Zahlung von Arbeitsentgelt besteht Versicherungspflicht in der  KV nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 6 SGB V; nach § 5 Abs. 7 Satz 1 SGB V besteht nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V keine Versicherungspflicht, wenn nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V eine Versicherungspflicht besteht  PV nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und Nr. 6 SGB XI  RV nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI; es sind Beiträge nach beiden Versicherungspflichten zu zahlen  AIV nach § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III aufgrund der Beschäftigung zur Berufsausbildung.</p> <p>33) Nicht versichert sind behinderte Menschen, die nicht in einer WfbM beschäftigt, sondern mangels "Werkstattfähigkeit" nur in einer der WfbM angegliederten "Tagesförderungsstätte" betreut werden (vgl. Urteil des BSG vom 10.9.1987 - 12 RK 42/86 -, SozR 5085 § 1 Nr. 4).</p> <p>34) Abweichend von § 251 Abs. 1 SGB V, § 59 SGB XI werden die Beiträge durch den Träger der Einrichtung gezahlt und ihm vom Träger der Rehabilitation erstattet (TOP 8 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung am 8./9.11.1989).</p> <p>35) Abhängig von der individuell geplanten und beschafften Maßnahme.</p> <p>36) Siehe § 235 Abs. 3 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI und § 162 Nr. 2 SGB VI.</p> <p>37) § 251 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI und § 168 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI.</p> <p>38) Nicht identisch mit der Trainingsmaßnahme nach § 45 SGB III für nicht behinderte Menschen. Eine solche Arbeiterprobung begründet kein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Dagegen begründet die Probebeschäftigung nach den für ein Beschäftigungsverhältnis maßgebenden Vorschriften grundsätzlich Versicherungspflicht (siehe TOP 2 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung am 6./7.12.1977, DOK 1978, 264; Die Beiträge 1978, 71).</p> <p>39) Siehe § 45 Abs. 3 SGB IX.</p> <p>40) Die Beiträge zur Sozialversicherung werden direkt von der Bundesagentur für Arbeit als Träger der Rehabilitation gezahlt (TOP 8 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenorganisationen der am 25./26.09.2008).</p> <p>41) Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III besteht Versicherungspflicht nur dann, wenn es sich um einen Jugendlichen handelt. Der Begriff des Jugendlichen stellt dabei nicht auf das Alter ab. Vielmehr handelt es sich um Personen, die erstmals an einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation teilnehmen. Des Weiteren dürfen sie noch keine Erwerbsbiografie mit Versicherungspflichtzeiten vorweisen können. Aus diesem Grund kann ein Übg-Bezieher kein Jugendlicher sein.</p> <p>Zurück zur Seite: <a href="#">1</a>, <a href="#">2</a>, <a href="#">3</a>, <a href="#">4</a>, <a href="#">5</a>, <a href="#">6</a></p>
---	--	--



## Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben und deren versicherungsrechtliche Beurteilung

0.0	Reha-Leistung	Besch. verhält- nis	Arbeits- entgelt 1) 2) 3)	Über- gangs- geld 4)	Versicherungsrecht- liche Beurteilung	Bemessungs- grundlage	Tragung der Beiträge	Beitragszahlung/ Meldepflicht	0.0	
0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	0.1	
1.0	Berufliche Aus- und Weiterbildung (§ 33 Abs. 3 SGB IX)									1.0
1.1	Betriebliche Aus- und Weiterbildung mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf 6)	ja	nein	ja	<p>a) <b>Wird kein ArE gezahlt</b>, besteht Versicherungspflicht in der <b>KV</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V) <b>7)</b></p> <p><b>PV</b> (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI) <b>7)</b></p> <p><b>RV</b> (§ 1 Satz 1 Nr. 1 und § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) <b>2) 8)</b></p> <p><b>Alv</b> (§ 25 Abs. 1 SGB III) <b>2)</b></p>	<p>a) <b>in der KV und PV</b> 80 v.H. des ÜG-BME <b>10)</b></p> <p><b>in der RV</b> 1 v.H. der Bezugsgröße (= ArE) <b>3) und</b> 80 v.H. des ÜG-BME <b>y 11)</b></p> <p><b>in der Alv</b> 1 v.H. der Bezugsgröße (= ArE) <b>3)</b></p>	<p>a) <b>in der KV und PV</b> Reha-Träger allein <b>16)</b></p> <p><b>in der RV</b> AG (Betrieb) allein aus ArE <b>18) und</b> Reha-Träger <b>20)</b></p> <p><b>in der Alv</b> AG (Betrieb) allein <b>21)</b></p>	<p>a) <b>in der KV und PV</b> Reha-Träger <b>24)</b></p> <p><b>in der RV</b> Betrieb <b>25)</b> und Reha-Träger <b>25) 26)</b></p> <p><b>in der Alv</b> Betrieb <b>27)</b></p>	1.1	
		ja	ja	ja	<p>b) <b>Wird ArE gezahlt</b>, besteht Versicherungspflicht in der <b>KV</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) <b>9)</b></p> <p><b>PV</b> (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI) <b>9)</b></p> <p><b>RV</b> (§ 1 Satz 1 Nr. 1 und § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) <b>8)</b></p> <p><b>Alv</b> (§ 25 Abs. 1 SGB III)</p>	<p>b) <b>in der KV und PV</b> ArE <b>12) und</b> 80 v.H. des ÜG-BME, abzgl. des beitragspfl. ArE <b>13) 14)</b></p> <p><b>in der RV</b> ArE, mind. jedoch 1 v.H. der Bezugsgröße <b>3), und</b> 80 v.H. des ÜG-BME, abzgl. 80 v.H. des beitragspfl. ArE <b>11)</b></p> <p><b>in der Alv</b> ArE, mind. jedoch 1 v.H. der Bezugsgröße <b>3)</b></p>	<p>b) <b>in der KV, PV und RV</b> AG (Betrieb) und Versicherter, AG jedoch allein, wenn ArE mtl. nicht mehr als 325 EUR <b>15) 18) 21), und</b> Reha-Träger <b>16),</b></p> <p><b>in der Alv</b> AG (Betrieb) und Versicherter <b>22), AG</b> jedoch allein, wenn ArE mtl. nicht mehr als 325 EUR <b>21)</b></p>	<p>b) <b>in der KV, PV und RV</b> Betrieb <b>24) und</b> Reha-Träger <b>24) 25) 26)</b></p> <p><b>in der Alv</b> Betrieb <b>27)</b></p>		

0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	0.1
1.2	Außerbetriebliche Weiterbildung mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf (vgl. § 33 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX)	nein	nein	ja	Versicherungspflicht besteht in der <b>KV</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V) <b>PV</b> (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI) <b>RV</b> (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) <b>Alv</b> keine Versicherungspflicht	<b>in der KV, PV und RV</b> 80 v.H. des ÜG-BME <b>10) 11)</b>  <b>in der Alv</b> entfällt	<b>in der KV, PV und RV</b> Reha-Träger allein <b>16) 20)</b>  <b>in der Alv</b> entfällt	<b>in der KV, PV und RV</b> Reha-Träger <b>24) 25) 26)</b>  <b>in der Alv</b> entfällt	1.2
1.3	Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung mit Berufsausbildungsvertrag nach dem BBiG (vgl. § 33 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX)	ja	ja (Ausbildungsvergütung)	ja	Versicherungspflicht besteht in der <b>28)</b> <b>KV</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4a Satz 1 SGB V) <b>9)</b> <b>PV</b> (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI) <b>9)</b> <b>RV</b> (§ 1 Satz 1 Nr. 3a und § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) <b>8)</b> <b>Alv</b> (§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III)	<b>in der KV und PV</b> ArE <b>12) 13) und</b> 80 v.H. des ÜG-BME, abzgl. des beitragspfl. ArE <b>14)</b> <b>in der RV</b> ArE <b>5) und</b> 80 v.H. des ÜG-BME, abzgl. 80 v.H. des beitragspfl. ArE <b>11)</b>  <b>in der Alv</b> ArE, mind. jedoch 1 v.H. der Bezugsgröße <b>3)</b>	<b>in der KV, PV und RV</b> außerbetriebliche Einrichtung <b>17) 19), und</b> Reha-Träger <b>16) 18)</b>  <b>in der Alv</b> außerbetriebliche Einrichtung <b>23)</b>	<b>in der KV, PV und RV</b> außerbetriebliche Einrichtung <b>und</b> Reha-Träger <b>24) 25) 26)</b>  <b>in der Alv</b> außerbetriebliche Einrichtung <b>27)</b>	1.3
1.4	Sonstige außerbetriebliche Weiterbildung	nein	nein	ja	wie 1.2	wie 1.2	wie 1.2	wie 1.2	1.4
<b>2.0</b>	<b>Trainingsmaßnahmen (§ 33 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX)</b>								<b>2.0</b>
2.1	Trainingsmaßnahmen der Rentenversicherung i.S.v. § 46 SGB III, die zum Ziel haben, durch Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten die Arbeitsaufnahme erheblich zu erleichtern	nein	nein	ja	Versicherungspflicht besteht in der <b>KV</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V) <b>PV</b> § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI) <b>RV</b> (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) <b>Alv</b> keine Versicherungspflicht	<b>in der KV, PV und RV</b> 80 v.H. des ÜG-BME <b>10) 11)</b>  <b>in der Alv</b> entfällt	<b>in der KV, PV und RV</b> Reha-Träger allein <b>16) 20)</b>  <b>in der Alv</b> entfällt	<b>in der KV, PV und RV</b> Reha-Träger <b>24) 25) 26)</b>  <b>in der Alv</b> entfällt	2.1

0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	0.1
<b>3.0</b>	<b>Berufsvorbereitung einschließlich Grundausbildung (§ 33 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX)</b>								<b>3.0</b>
3.1	Reha-Vorbereitungslehrgang (RVL)	nein	nein	ja	Versicherungspflicht besteht in der <b>KV</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V) <b>PV</b> (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI) <b>RV</b> (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) <b>Alv</b> keine Versicherungspflicht	<b>in der KV, PV und RV</b> 80 v.H. des ÜG-BME <b>10) 11)</b>  <b>in der Alv</b> entfällt	<b>in der KV, PV und RV</b> Reha-Träger allein <b>16) 20)</b>  <b>in der Alv</b> entfällt	<b>in der KV, PV und RV</b> Reha-Träger <b>24) 25) 26)</b>  <b>in der Alv</b> entfällt	3.1
3.2	Blindentechische und vergleichbare spezielle Grundausbildung, insbesondere für Blinde und Gehörlose	nein	nein	ja	wie 3.1	wie 3.1	wie 3.1	wie 3.1	3.2
<b>4.0</b>	<b>Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (§§ 39, 40 SGB IX)</b>								<b>4.0</b>
4.1	Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX)	nein	nein	i.d.R. ja <b>40)</b>	Versicherungspflicht besteht in der <b>KV</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 <b>oder</b> Nr. 7 SGB V) <b>38)</b> <b>PV</b> (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 <b>oder</b> Nr. 7 SGB XI) <b>38)</b> <b>RV</b> § 3 Satz 1 Nr. 3 <b>oder</b> § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) SGB VI) <b>39)</b> <b>Alv</b> keine Versicherungspflicht	<b>in der KV und PV</b> bei vorrangiger VP nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI = 80 v.H. d. ÜG-BME <b>10)</b> ; bei vorrangiger VP nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB XI = 20 v.H. der Bezugsgröße <b>31)</b> <b>in der RV</b> bei vorrangiger VP nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI <b>11)</b> = 80 v.H. des ÜG-BME; bei vorrangiger VP nach § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI = 80 v.H. der Bezugsgröße <b>32)</b> <b>in der Alv</b> entfällt	<b>in der KV, PV und RV</b> bei vorrangiger VP nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI und § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI = der RV-Träger allein <b>16) 20)</b> bei vorrangiger VP nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB XI und § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI = der Träger der Werkstatt allein <b>33) 34)</b>  <b>in der Alv</b> entfällt	<b>in der KV, PV und RV</b> bei vorrangiger VP nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI und § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI = der RV-Träger <b>16) 26)</b> bei vorrangiger VP nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB XI und § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) SGB VI = der Träger der Werkstatt <b>24) 25)</b>  <b>in der Alv</b> entfällt	4.1

0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	0.1
<b>5.0</b>	<b>Verfahren zur Auswahl der Leistungen (§ 33 Abs. 4 SGB IX)</b>								<b>5.0</b>
5.1	Abklärung der beruflichen Eignung und Arbeitserprobung - Verwaltungsverfahren (§ 33 Abs. 4 Satz 2 SGB IX)	nein ja ja ja	nein nein ja (geringeres ArE) ja (ungekürztes ArE)	nein <b>41)</b> ja <b>41)</b> ja <b>41)</b> nein <b>41)</b>	<b>in der KV und PV</b> besteht grundsätzlich Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI <b>29)</b> . Bei gleichzeitiger Zahlung von geringerem ArE und ÜG ist die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI nachrangig gegenüber der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI <b>35)</b> . <b>in der RV</b> besteht bei Zahlung von ÜG grundsätzlich Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI. Bei gleichzeitiger Zahlung von geringerem ArE und ÜG besteht Mehrfachversicherung (§ 1 Satz 1 Nr. 1 <b>und</b> § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) <b>8)</b> . <b>in der Alv</b> besteht keine Versicherungspflicht aufgrund der Abklärung der beruflichen Eignung bzw. Arbeitserprobung. Es kann jedoch Versicherungspflicht nach § 25 Abs. 1 SGB III als Arbeitnehmer bestehen, wenn ArE gezahlt wird.	<b>in der KV und PV</b> bei Zahlung nur von ÜG: 80 v.H. des ÜG-BME <b>10)</b> , bei Zahlung von ÜG <b>und</b> geringerem ArE: 80 v.H. des ÜG-BME abzgl. ArE <b>14)</b> ohne Zuzahlung von ÜG: 20 v.H. der Bezugsgröße <b>30)</b> <b>in der RV</b> bei Zahlung nur von ÜG: 80 v.H. des ÜG-BME, bei Zahlung von ÜG <b>und</b> ArE: das beitragspflichtige ArE <b>und</b> 80 v.H. des ÜG-BME abzgl. 80 v.H. des beitragspflichtigen ArE <b>11)</b> <b>in der Alv</b> bei Zahlung nur von ÜG: entfällt, bei Zahlung von ÜG <b>und</b> ArE: nur das ArE <b>36)</b>	<b>in der KV, PV und RV</b> bei Zahlung nur von ÜG: der Reha-Träger <b>16) 20)</b> , bei Zahlung von ÜG <b>und</b> ArE: Reha-Träger aus ÜG und AG und Versicherter aus ArE <b>16) 20) 37)</b> <b>in der Alv</b> bei Zahlung nur von ÜG: entfällt, bei Zahlung von ÜG <b>und</b> ArE: AG und Versicherter aus ArE <b>22)</b>	<b>in der KV, PV und RV</b> bei Zahlung nur von ÜG: der Reha-Träger <b>19) 20) 24) 25) 26)</b> , bei Zahlung von ÜG <b>und</b> ArE: der Reha-Träger und der AG <b>24) 25) 26)</b> <b>in der Alv</b> bei Zahlung nur von ÜG: entfällt, bei Zahlung von ÜG <b>und</b> ArE: der AG aus ArE <b>27)</b>	5.1

0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	0.1
<b>6.0</b>	<b>Maßnahmen der Unterstützten Beschäftigung</b>								<b>6.0</b>
6.1	Individuelle betriebliche Qualifizierung ohne Abschluss	nein	nein	ja	Versicherungspflicht besteht in der <b>KV</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V) <b>PV</b> (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI) <b>RV</b> (§ 3 Satz 1 Nr. 3 <b>oder</b> § 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) <b>39)</b> <b>Alv</b> keine Versicherungspflicht	80 v.H.d. ÜG-BME bzw. 20 v.H. der Bezugsgröße <b>10) 11) 30) 42)</b> ; in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§ 309 Abs. 1 SGB V)	Reha-Träger	Reha-Träger	6.1

## Anmerkungen:

- 1) Siehe §§ 14 und 17 SGB IV.
- 2) Die Gewährung von ArE ist für die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht Voraussetzung für den Eintritt der Versicherungspflicht (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 SGB III).
- 3) Bei Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, werden bei der Beitragsberechnung folgende Mindestarbeitsentgelte bzw. beitragspflichtige Einnahmen zugrunde gelegt:  

KV/PV	kein Mindestarbeitsentgelt, weil keine Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 SGB XI besteht (Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI hat gem. § 5 Abs. 7 Satz 1 SGB V Vorrang)
RV/Alv	1 v.H. der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt (Ausbildungsvergütung) diesen Betrag unterschreitet oder kein Arbeitsentgelt gezahlt wird (§ 162 Nr. 1 SGB VI, § 342 SGB III).
- 4) Siehe §§ 45 ff SGB IX in Verb. mit § 20 SGB VI
- 5) Siehe § 162 Nr. 3a SGB VI
- 6) Betriebliche Berufsausbildung wird durchgeführt in Betrieben der Wirtschaft, in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes der Angehörigen freier Berufe und in Haushalten. Bei der überbetrieblichen Berufsausbildung bedient sich der Arbeitgeber überbetrieblicher Ausbildungsstätten, um seinen Auszubildenden die von ihm gewünschte Berufsausbildung zu vermitteln (§ 1 Abs. 5 BBiG).
- 7) Die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI hat Vorrang vor der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 SGB XI (vgl. § 5 Abs. 7 Satz 1 SGB V).
- 8) Mehrfachversicherung, kein Günstigkeitsvergleich nach § 3 Satz 5 SGB VI

- 9) Die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI hat Vorrang vor der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI (vgl. § 5 Abs. 6 Satz 1 SGB V).
- 10) Siehe § 235 Abs. 1 Satz 1 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI
- 11) Siehe § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI
- 12) Siehe § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI
- 13) Siehe § 226 Abs. 1 Satz 3 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI
- 14) Siehe § 235 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI
- 15) Siehe § 249 Abs. 1 SGB V, § 58 Abs. 1 SGB XI
- 16) Siehe § 251 Abs. 1 SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI
- 17) Siehe § 251 Abs. 4c SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI
- 18) Siehe § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI
- 19) Siehe § 168 Abs. 1 Nr. 3a SGB VI
- 20) Siehe § 170 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI
- 21) Siehe § 20 Abs. 3 Nr. 1 SGB IV
- 22) Siehe § 346 Abs. 1 SGB III
- 23) Siehe § 346 Abs. 1 Satz 2 SGB III
- 24) Siehe §§ 252 Satz 1, 253 SGB V, § 60 Abs. 1 Satz 1 SGB XI
- 25) Siehe § 173 Satz 1 und § 174 Abs. 1 SGB VI
- 26) Die Beiträge gelten gem. § 176 Abs. 3 SGB VI als gezahlt.
- 27) Siehe § 348 Abs. 1 SGB III
- 28) Eine außerbetriebliche Berufsausbildung liegt vor, wenn die Ausbildung von verselbständigten, nicht einem Betrieb angegliederten Bildungseinrichtungen durchgeführt wird. Auszubildende, die im Rahmen eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, stehen nach § 5 Abs. 4a SGB V, § 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI und § 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleich.

- 29) Die Versicherungspflicht in der KV und PV wegen Teilnahme an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben hängt nicht von der Zahlung von Übergangsgeld ab.
- 30) Siehe § 235 Abs. 1 Satz 5 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI
- 31) Siehe § 235 Abs. 3 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI
- 32) Siehe § 162 Nr. 2 SGB VI
- 33) Siehe § 251 Abs. 2 Nr. 2 SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI
- 34) Siehe § 168 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI
- 35) Siehe § 5 Abs. 6 Satz 1 SGB V
- 36) Siehe § 342 SGB III
- 37) Siehe § 249 Abs. 1 SGB V
- 38) Die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI hat gegenüber der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB XI Vorrang, wenn aus dem Übergangsgeld der höhere Beitrag zu zahlen ist (vgl. § 5 Abs. 6 Satz 2 SGB V; Konkurrenzregelung gilt entsprechend für die Pflegeversicherung).
- 39) Voraussetzung für den Eintritt von Versicherungspflicht ist der Bezug von Übergangsgeld. Die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI ist gegenüber der Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) bzw. Nr. 3 SGB VI vorrangig, wenn aus dem Übergangsgeld der höhere Beitrag zu zahlen ist (vgl. § 3 Satz 5 SGB VI).
- 40) Bezieher von Invalidenrente ohne eigene Beitragsleistung haben keinen Anspruch auf Übergangsgeld. Für sie besteht nur Versicherungspflicht in der KV und PV. Beiträge sind nach einer Beitragsbemessungsgrundlage i.H.v. 20 v.H. der Bezugsgröße zu berechnen.
- 41) Anspruch auf Übergangsgeld besteht für den Zeitraum, in dem die berufliche Eignung abgeklärt oder eine berufliche Arbeitserprobung durchgeführt wird und der Versicherte wegen dieser Teilnahme aus einer Beschäftigung kein oder nur ein geringeres Arbeitsentgelt erhält (§ 45 Abs. 3 Satz 1 SGB IX).
- 42) Siehe § 162 Nr. 3 SGB VI

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen  
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 20.04.2016

3. Beitragsrechtliche Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt bei Nichtauszahlung aus Anlass der Insolvenz des Arbeitgebers

---

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB IV entstehen die Beitragsansprüche der Versicherungsträger, sobald ihre im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Dementsprechend entsteht der Anspruch auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag, wenn der Arbeitsentgeltanspruch entstanden ist, selbst wenn der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt nicht oder nicht in vollem Umfang gezahlt hat. Insoweit folgt das Sozialversicherungsrecht grundsätzlich dem Fälligkeits- bzw. Entstehungsprinzip. Hiervon abweichend entstehen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB IV die Beitragsansprüche bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt, sobald dieses ausgezahlt worden ist. Insoweit löst allein der Zufluss den Beitragsanspruch auf einmalig gezahltes Arbeitsentgelt aus. Das Zuflussprinzip gilt gemäß der Regelung in § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB IV allerdings nicht, soweit das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt nur wegen eines Insolvenzereignisses im Sinne des § 165 SGB III vom Arbeitgeber nicht ausgezahlt worden ist.

Die (Rück-)Ausnahmeregelung des § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB IV ist mit dem Verwaltungvereinfachungsgesetz vom 21.03.2005 (BGBl I S. 818) eingeführt worden und zum 01.04.2005 in Kraft getreten. Nach der Gesetzgebung (vgl. Bundestags-Drucksache 15/4228) soll das für Beiträge aus Einmalzahlungen ab dem Jahr 2003 geltende Zuflussprinzip im Insolvenzfall nicht zu Beitragsausfällen führen, soweit die Regelungen des Insolvenzgeldes gelten. Deshalb soll klargestellt werden, dass die wirtschaftlich in die Stellung des Arbeitgebers eintretende Bundesagentur für Arbeit (BA) dann den Gesamtsozialversicherungsbeitrag auf Einmalzahlungen entrichten muss, wenn der Arbeitgeber ungeachtet seiner Insolvenz die Einmalzahlung ausgezahlt hätte. Damit kommt zum Ausdruck, dass die BA nach § 175 SGB III für die letzten 3 Monate vor dem Insolvenzereignis nicht nur zur Zahlung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen auf laufende Arbeitsentgelte verpflichtet ist, sondern auch zur Beitragszahlung auf einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, wenn es wegen der Insolvenz nicht ausgezahlt worden ist.

Die in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommende Einschränkung, wonach das für Beiträge aus Einmalzahlungen geltende Zuflussprinzip im Falle der Nichtauszahlung der Einmalzahlung aus Anlass der Insolvenz des Arbeitgebers nur insoweit ausgesetzt ist, als im Rahmen des Insolvenzgeldanspruchs (für die Zeit bis zum Eintritt des Insolvenzereignisses) Pflichtbeiträge nach § 175 SGB III geltend gemacht werden können, findet im Gesetzestext keine ausreichende Stütze. Gesetzeswortlaut und Gesetzesbegründung zu § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB IV sind mithin inhaltlich nicht uneingeschränkt deckungsgleich. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das „nur wegen eines Insolvenzereignisses im Sinne des § 165 des Dritten Buches vom Arbeitgeber nicht ausgezahlt worden ist“, kann demnach auch solches sein, für das kein Anspruch auf Insolvenzgeld besteht, weil die Einmalzahlung außerhalb des Insolvenzgeldzeitraums fällig wird (beispielsweise nach Eintritt des Insolvenzereignisses in der Zeit der Freistellung des Arbeitnehmers).

Im Hinblick darauf, dass ab 2017 Meldungen aufgrund des Eintritts eines Insolvenzereignisses aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm zu erstatten sind und die mit der Systemprüfung beauftragte Informationstechnische Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) insoweit aufgefordert worden ist, bei künftigen Systemprüfungen die obligatorische Umsetzung der Meldegründe 70 bis 72 im Basismodul zu prüfen, ist Klarheit darüber zu schaffen, in welchem Umfang ein aus Anlass der Insolvenz des Arbeitgebers nicht gezahltes Arbeitsentgelt als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt anzusehen ist.

Zum einmalig gezahlten Arbeitsentgelt, das „nur wegen eines Insolvenzereignisses im Sinne des § 165 des Dritten Buches vom Arbeitgeber nicht ausgezahlt worden ist“, zählt nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer nur solches, für das im Rahmen des Insolvenzgeldanspruchs Pflichtbeiträge nach § 175 SGB III geltend gemacht werden können. Damit ist die Entstehung des Beitragsanspruchs auf Zeiträume beschränkt, in denen Einmalzahlungen in den letzten 3 Monaten vor Eintritt des Insolvenzereignisses fällig geworden aber nicht ausgezahlt worden sind. Weitere Beitragsansprüche aus Einmalzahlungen, die wegen der Insolvenz des Arbeitgebers zunächst nicht ausgezahlt worden sind, entstehen erst dann, wenn es im Rahmen der Verteilung der Insolvenzmasse zur Auszahlung etwaiger (Rest-)Entgeltansprüche an den Arbeitnehmer kommt. Ob und in welchem Umfang sie beitragsrechtlich herangezogen werden können, bestimmt sich nach Maßgabe des § 23a SGB IV.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen  
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 20.04.2016

4. Beitragsrechtliche Beurteilung von Abfindungen von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung

---

Zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung gehören nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden oder ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

Soweit einem Arbeitnehmer aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber Leistungen der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung zugesagt werden, handelt es sich um Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (§ 1 Abs. 1 BetrAVG). Abfindungen von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung bzw. Auszahlungen von Rückkaufswerten sind nach Auffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung grundsätzlich dem Arbeitsentgelt nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV hinzuzurechnen (vgl. Abschnitt 10 des gemeinsamen Rundschreibens zur beitragsrechtlichen Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung vom 25.09.2008). Hierbei wird nicht zwischen Abfindungen von verfallbaren und unverfallbaren Anwartschaften unterschieden. Bei dem vom Arbeitgeber oder von der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung gezahlten Abfindungsbetrag bzw. Rückkaufswert handelt es sich um einen geldwerten Vorteil für den Beschäftigten, der als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zu qualifizieren ist und nach Maßgabe des § 23a SGB IV der Beitragsberechnung unterliegt.

Eine Abfindungsleistung nach dem BetrAVG stellt hingegen kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung dar, wenn sie wegen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt wird. Für den Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung ist in diesem Fall zu prüfen, ob ein beitragspflichtiger Versorgungsbezug im Sinne von § 229 Abs. 1 Satz 1 in Verb. mit Satz 3 SGB V vorliegt, es sich also um Leistungen handelt, die entweder an die Stelle von

laufenden Versorgungsbezügen treten („Kapitalabfindungen“) oder die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden sind („Kapitalleistungen“).

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 25.08.2004 - B 12 KR 30/03 R - (USK 2004-29) entschieden, dass eine an den Arbeitnehmer im laufenden Beschäftigungsverhältnis gezahlte Abfindung erworbener Versorgungsanswartschaften aus einer Unterstützungskasse, deren Träger der Arbeitgeber ist, kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 SGB IV darstellt. Vielmehr ist bei einer derartigen Abfindungsleistung bezüglich der Kranken- und Pflegeversicherung der Anwendungsbereich des § 229 SGB V eröffnet; daneben kommt § 14 SGB IV von vornherein nicht als einschlägig in Betracht. Für den Bereich der Renten- und Arbeitslosenversicherung sind Abfindungen der in Rede stehenden Art daher ebenfalls nicht als Arbeitsentgelt anzusehen. Insofern bestimmt die Spezialregelung des § 229 SGB V über das Beitragsrecht der Kranken- und Pflegeversicherung hinaus mittelbar auch für die anderen Versicherungszweige die Grenzen ihrer beitragsrechtlichen Berücksichtigungsfähigkeit als Arbeitsentgelt. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben dieses Urteil jedoch lediglich als Einzelfallentscheidung gewertet. Für die Anwendung des § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V sei der Eintritt des Versorgungsfalles weiterhin unabdingbare Voraussetzung. Diese werde von derartigen Abfindungen nicht erfüllt. Sie seien Ausfluss des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses und damit Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung (vgl. Punkt 4 der Niederschrift über die Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 17./18.03.2005).

In einem weiteren Urteil vom 25.04.2012 - B 12 KR 26/10 R - (USK 2012-20) hat das BSG deutlich gemacht, dass der Charakter einer Kapitalleistung als Versorgungsbezug nicht dadurch – nachträglich – verloren geht, wenn sie wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt des vertraglich vereinbarten Versicherungsfalles ausgezahlt wird. Dem § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V ist bereits aufgrund seines Wortlauts nicht zu entnehmen, dass die Beitragspflicht von Kapitalleistungen den Eintritt des vertraglich vereinbarten Versicherungsfalles voraussetzt. Vielmehr kommt es dafür auf den Versorgungszweck bei Vereinbarung bzw. Zusage an. Nicht maßgebend ist in diesem Zusammenhang, ob das vorzeitig ausgezahlte Kapital möglicherweise nicht mehr einem Versorgungszweck dient, sondern zur Deckung eines anderen Bedarfs verwendet wird. Von einer Kapitalleistung nach § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V werden auch die vor Eintritt des vertraglich vereinbarten Versicherungsfalles geschuldeten und gezahlten Abfindungen einer unverfallbaren Anwartschaft erfasst.

Unter Hinweis auf die beiden vorgenannten BSG-Urteile hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg am 24.03.2015 - L 11 R 1130/14 - entschieden, dass es sich bei der Abfindung einer betrieblichen Altersversorgung (hier: Rückkaufswert einer Direktversicherung) auch während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses nicht um Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV, sondern ausschließlich um einen Versorgungsbezug nach § 229 SGB V in Form einer Kapitalleistung handelt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Sozialgerichtsbarkeit die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles ausgezahlten Abfindungen von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung, und zwar sowohl nach beendetem als auch bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis, als Versorgungsbezüge in Form einer Kapitalleistung nach § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V bewertet. Vor diesem Hintergrund kann die bisherige gegensätzliche beitragsrechtliche Bewertung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, die insbesondere davon geprägt ist, für das Vorliegen eines Versorgungsbezugs stets den Eintritt des jeweils vereinbarten Versicherungsfalles bzw. einen engen zeitlichen Zusammenhang zwischen Ausscheiden aus der Beschäftigung und Eintritt in den Ruhestand vorauszusetzen, nicht weiter aufrecht erhalten werden.

Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer ist bei der beitragsrechtlichen Behandlung von Abfindungen von Versorgungsanwartschaften inzwischen von einer ständigen Rechtsprechung des BSG auszugehen, der eine über den entschiedenen Einzelfall hinausgehende generelle Bedeutung beizumessen ist. Insofern ist die bisherige beitragsrechtliche Beurteilung von vor Eintritt des Versicherungsfalles gezahlten Abfindungen von gesetzlich oder vertraglich unverfallbaren und verfallbaren Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung dahingehend anzupassen, dass diese Abfindungen kein Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV mehr darstellen.

Bei den im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung vereinbarten oder zugesagten Leistungen, die bei Eintritt des Versicherungsfalles vom Arbeitgeber selbst (Direktzusage), von einer Institution im Sinne des Betriebsrentenrechts (Unterstützungskasse, Pensionskasse, Pensionsfonds) oder im Rahmen einer Direktversicherung zu gewähren sind, handelt es sich nach der sogenannten institutionellen Abgrenzung um Versorgungsbezüge (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28.09.2010 - 1 BvR 1660/08 - USK 2010-112, sowie der Urteile des BSG vom 12.11.2008 - B 12 KR 6/08 R u. a. -, USK 2008-121).

Die Eigenschaft der Abfindungszahlung als Versorgungsbezug geht durch eine Auszahlung noch vor Eintritt des vertraglich vereinbarten Versicherungs- bzw. Versorgungsfalles nicht verloren. Dies gilt unabhängig von dem Alter der betreffenden Person zum Zeitpunkt der Auszahlung. Entscheidend für die Zuordnung zu § 229 SGB V ist allein der ursprünglich vereinbarte Versorgungszweck. Damit sind Abfindungen von Versorgungsanwartschaften, die in den Durchführungswegen Direktzusage, Unterstützungskasse, Pensionskasse, Pensionsfonds oder Direktversicherung aufgebaut wurden, ausschließlich dem sachlichen Anwendungsbereich der Versorgungsbezüge nach § 229 SGB V zuzurechnen, mit der Folge, dass sie kein Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV sind. Die Zuordnung zum Anwendungsbereich des § 229 SGB V hat im Übrigen eine Meldepflicht der Zahlstelle der Versorgungsbezüge nach § 202 SGB V zur Folge; die Zahlstelle hat der zuständigen Krankenkasse die Höhe der ausbezahlten Abfindung mitzuteilen.

Obwohl die Zuordnung der Abfindungen von Versorgungsanwartschaften zu den Versorgungsbezügen allein auf einer Rechtsvorschrift der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 229 SGB V) gründet, gilt der Ausschluss der Arbeitsentgelteigenschaft nicht nur für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, sondern auch für die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung. Für die Zuordnung als Versorgungsbezug ist es unerheblich, ob von der Abfindung Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge tatsächlich erhoben werden (können). Entsprechende Abfindungszahlungen an nicht gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer zählen deshalb ebenso nicht zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt.

Nach den vorstehenden Grundsätzen dieses Besprechungsergebnisses ist spätestens bei Abfindungen von Versorgungsanwartschaften zu verfahren, die nach dem 30.06.2016 ausbezahlt werden. Bei Auszahlungen vor diesem Zeitpunkt wird eine abweichende Verfahrensweise nicht beanstandet. Soweit von entsprechenden Abfindungszahlungen in der Vergangenheit Gesamtsozialversicherungsbeiträge gezahlt worden sind, kann eine Erstattung nach § 26 Abs. 2 und 3 SGB IV als zu Unrecht gezahlte Beiträge in Betracht kommen. Zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs ist ein Antrag entsprechend den gemeinsamen Grundsätzen für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aus einer Beschäftigung zu verwenden. Eine Verrechnung der Beiträge durch den Arbeitgeber ist in diesen Fällen entgegen Abschnitt 3.1 der vorgenannten gemeinsamen Grundsätze vom 21.11.2006 nicht zulässig. Die Krankenkassen haben in diesen Fällen zu prüfen, ob die Zahlstelle der Versorgungsbezüge ihre Meldepflicht nach § 202 SGB V erfüllt hat, und gegebenenfalls die Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung gegenüber ihrem Mitglied festzustellen.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen  
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 20.04.2016

5. Beitragsrechtliche Behandlung steuerfreier bzw. pauschal besteuertter Entgeltbestandteile;  
hier: Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 2 SvEV
- 

Zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung gehören nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden oder ob sie unmittelbar oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Hiervon ausgenommen, das heißt dem Arbeitsentgelt nicht zuzurechnen, sind nach § 1 Abs. 1 Satz 1 SvEV unter anderem bestimmte steuerfreie oder der Pauschalbesteuerung zugängliche Einnahmen, Zuwendungen und Leistungen. Ergänzend hierzu bestimmt § 1 Abs. 1 Satz 2 SvEV in der durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (BGBl. I 2015 S. 583, 597) geltenden Fassung, dass die in Satz 1 Nr. 1 bis 4a, 9 bis 11, 13, 15 und 16 SvEV genannten Einnahmen, Zuwendungen und Leistungen nur dann nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind, soweit diese vom Arbeitgeber oder von einem Dritten mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum lohnsteuerfrei belassen oder pauschal besteuert werden.

Mit der Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 2 SvEV durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist einerseits die bisherige Fassung der Regelung, wonach für die Nichtzurechnung der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 SvEV genannten Einnahmen, Beiträge und Zuwendungen zum Arbeitsentgelt lediglich die Möglichkeit der pauschal besteuerten Behandlung (unabhängig von deren tatsächlicher Vornahme) ausreichend war, abgelöst worden. Andererseits soll damit nach Ansicht des Gesetzgebers klargestellt werden, dass es bei der Gewährung bestimmter Einnahmen für die Beitragsfreiheit auf die rechtlich zulässige und tatsächliche lohnsteuerfreie oder pauschalbesteuerte Behandlung im Rahmen der Entgeltabrechnung durch den Arbeitgeber (oder gegebenenfalls einen Dritten) ankommt (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf in Bundestags-Drucksache 18/3699).

Die gesetzliche Änderung, die am 22.04.2015 in Kraft getreten ist, wirkt sich auf die beitragsrechtliche Behandlung der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4a, 9 bis 11, 13, 15 und 16 SvEV genannten Einnahmen, Zuwendungen und Leistungen wie folgt aus:

#### 1. Anwendungszeitpunkt der gesetzlichen Änderung

Für die beitragsrechtliche Behandlung der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 SvEV aufgeführten pauschal besteuerten sonstigen Bezüge nach § 40 Abs. 1 Satz 1 EStG, die nicht einmalig gezahltes Arbeitsentgelt sind, Einnahmen nach § 40 Abs. 2 EStG und zusätzlich gewährten Beträge nach § 40b EStG (in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung) handelt es sich um eine Neuregelung, die erst für Entgeltabrechnungszeiträume anwendbar ist, die nach dem 22.04.2015, beginnen (vgl. auch Punkt 5 der Niederschrift über die Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 18.11.2015).

Für die beitragsrechtliche Behandlung steuerfreier bzw. pauschal besteuerten Einnahmen, Zuwendungen und Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4a, 9 bis 11, 13, 15 und 16 SvEV handelt es sich hingegen lediglich um eine gesetzliche Klarstellung der bereits vor dem 22.04.2015 bestehenden und über diesen Zeitpunkt hinaus fortgeltenden Rechtslage.

#### 2. Beurteilung der Arbeitsentgelteigenschaft von Einnahmen, Zuwendungen und Leistungen

Maßgebender Zeitpunkt für die Beurteilung der Arbeitsentgelteigenschaft von Einnahmen, Zuwendungen und Leistungen aus einer Beschäftigung oder im Zusammenhang mit einer Beschäftigung ist grundsätzlich derjenige der Entstehung des Beitragsanspruchs. Nach Entstehung des Beitragsanspruchs lässt sich die Höhe des Arbeitsentgelts insofern abschließend bestimmen, als sie nicht von ungewissen, in der Zukunft liegenden Ereignissen abhängt. Der von der Rechtsprechung aufgestellte Grundsatz der Unveränderlichkeit des abgewickelten Versicherungs- und Beitragsrechtsverhältnisses steht insofern einem rückwirkenden Eingriff entgegen.

Die nachträgliche Anwendung einer steuerrechtlichen Bestimmung durch den Arbeitgeber, die der Arbeitsentgelteigenschaft entgegensteht, lässt die Versicherungs- und Beitragspflicht abweichend von dem vorgenannten Grundsatz allerdings dann entfallen, wenn ein Abrechnungsfehler des Arbeitgebers vorliegt, weil die steuerrechtliche Beurteilung des Arbeitsentgelts unzutreffend war.

### 3. Auswirkung der lohnsteuerrechtlichen Behandlung auf die Arbeitsentgelteigenschaft

Die Nichtzurechnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 SvEV genannten Einnahmen, Zuwendungen und Leistungen zum Arbeitsentgelt setzt nach dem Wortlaut der Regelung voraus, dass diese vom Arbeitgeber oder einem Dritten mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum lohnsteuerfrei behandelt oder pauschal besteuert werden. Nach Ansicht des Gesetzgebers kommt es für die beitragsrechtliche Behandlung auf die rechtlich zulässige und tatsächliche Erhebung der Lohnsteuer im jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraum an. Nach der Gesetzesbegründung führt eine erst im Nachhinein geltend gemachte Steuerfreiheit bzw. Pauschalbesteuerung nicht dazu, dass für steuer- und beitragspflichtig abgerechnete Arbeitsentgeltbestandteile Sozialversicherungsbeiträge wegen Wegfalls der Arbeitsentgelteigenschaft zu erstatten sind, wenn der Arbeitgeber die vorgenommene steuerpflichtige Erhebung nicht mehr ändern kann.

### 4. Nachträgliche Änderung der lohnsteuerrechtlichen Behandlung

Unter Heranziehung der Gesetzesbegründung und im Hinblick auf die nach der Verordnungsermächtigung in § 17 SGB IV anzustrebende möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts wirkt sich eine vom Arbeitgeber erst im Nachhinein geltend gemachte Möglichkeit der Steuerfreiheit bzw. Pauschalbesteuerung auf die beitragsrechtliche Behandlung der Arbeitsentgeltbestandteile nach § 1 Abs. 1 Satz 2 SvEV demnach nur aus, wenn der Arbeitgeber die von ihm vorgenommene steuerrechtliche Behandlung noch ändern kann. Eine mit der Entgeltabrechnung vorgenommene lohnsteuerpflichtige Behandlung von Arbeitsentgeltbestandteilen kann vom Arbeitgeber jedoch grundsätzlich nur bis zur Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung, also längstens bis zum 28.02. des Folgejahres (§ 41b EStG), geändert werden.

In Anlehnung an § 41b EStG sind demnach Änderungen der steuerrechtlichen Behandlung von Arbeitsentgeltbestandteilen, die der Arbeitgeber im Falle einer unzutreffenden steuer- und beitragspflichtigen Beurteilung bis zur Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung zum 28.02. des Folgejahres selbst noch vorgenommen hat, bei der Feststellung der Arbeitsentgelteigenschaft der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4a, 9 bis 11, 13, 15 und 16 SvEV genannten Einnahmen, Zuwendungen und Leistungen zu berücksichtigen, und zwar sowohl in versicherungs- als auch in beitragsrechtlicher Hinsicht. Dies gilt zum einen zudem in den Fällen analog, in denen der Arbeitgeber eine unzutreffende steuer- und beitragsfreie Behandlung von Arbeitsentgeltbestandteilen durch eine nachträgliche Pauschalbesteuerung korrigiert. Zum anderen aber auch in den Fällen, in denen Zuwendungen zunächst zulässig steuer- und

beitragsfrei behandelt und nachträglich pauschalbesteuert werden (z. B. von Zuwendungen anlässlich von Betriebsveranstaltungen im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG bzw. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG). Die Zurechnung bzw. Nichtzurechnung einzelner Einnahmen, Zuwendungen und Leistungen zum Arbeitsentgelt nach Maßgabe der SvEV ist somit einheitlich und nicht funktionsdifferent vorzunehmen.

Im Unterschied hierzu sind die Einnahmen, Zuwendungen und Leistungen dem sozialversicherungsrechtlich relevanten Arbeitsentgelt zuzurechnen, wenn der Arbeitgeber im Rahmen der Entgeltabrechnung zwar eine (rechtlich zulässige) steuerfreie oder pauschal besteuerte Behandlung hätte durchführen können, von dieser Möglichkeit jedoch keinen Gebrauch gemacht und die Arbeitsentgeltbestandteile (zunächst) steuerpflichtig belassen hat.

Die nachträgliche Änderung der Besteuerung im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung führt im Zusammenhang mit § 1 Abs. 1 Satz 2 SvEV nicht zu einer geänderten Beurteilung der Beitragspflicht, da hier nicht der Arbeitgeber die steuerpflichtige Erhebung ändert, sondern die Finanzverwaltung als prüfende Behörde. Etwas anderes gilt lediglich in den seltenen Fällen, in denen der Arbeitgeber aufgrund der Beanstandung durch den Lohnsteueraußenprüfer für das vorherige Kalenderjahr eine entsprechende Änderung des Lohnkontos des Arbeitnehmers und/oder eine nachträgliche Pauschalbesteuerung bis 28.02. des Folgejahres vornimmt oder bis 28.02. einer Erhebung der Pauschalsteuer für das vorherige Kalenderjahr im Rahmen der Lohnsteuer-Außenprüfung durch die Finanzverwaltung zustimmt.

## 5. Aufzeichnungspflichten, Führung der Entgeltunterlagen

Soweit für die beitragsrechtliche Behandlung von Arbeitsentgeltbestandteilen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 SvEV auf die vom Arbeitgeber oder von einem Dritten mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum vorgenommene lohnsteuerrechtliche Behandlung abgestellt wird, betrifft dies lediglich die Bestimmung des Zeitpunktes der maßgebenden steuerrechtlichen Behandlung. Mit der Regelung ist keine Änderung der bestehenden Aufzeichnungspflichten des Arbeitgebers verbunden. Hier gelten weiterhin die Regelungen des § 8 BVV. Dementsprechend sind nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 BVV in den Entgeltunterlagen für jeden Entgeltabrechnungszeitraum das Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV, seine Zusammensetzung und zeitliche Zuordnung aufzuzeichnen. Ausgenommen sind lediglich Sachbezüge und Belegschaftsrabatte, soweit für diese eine Aufzeichnungspflicht nach dem EStG nicht besteht.